

**Bayerischer Landtag**  
Stenographischer Bericht

## 72. Sitzung

Mittwoch, den 13. Februar 1952

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 1514, 1533, 1548

Nachruf auf den verstorbenen früheren Abgeordneten Franz Xaver Aenderl  
Präsident Dr. Hundhammer . . . . . 1514

### Einwendungen des Senats zur Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2279)  
Junker (CSU), Berichterstatter . . . . . 1515  
Abstimmungen . . . . . 1517

#### Zur Abstimmung

von Knoeringen (SPD) . . . . . 1518  
Dr. Raß (BP) . . . . . 1518  
Junker (CSU) . . . . . 1518, 1519  
Kiene (SPD) . . . . . 1518  
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1519

### Einwendungen des Senats zum Gemeindevahlgesetz

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2280)  
Junker (CSU), Berichterstatter . . . . . 1520, 1521  
Dr. Keller (BHE) . . . . . 1520  
Haas (SPD) . . . . . 1522  
Simmel (BHE) . . . . . 1522, 1523  
Klammt (BHE) . . . . . 1523  
Pittroff (SPD) . . . . . 1523  
Dr. Wüllner (DG) . . . . . 1524  
Frenzel (SPD) . . . . . 1525  
Bezold (FDP) . . . . . 1525, 1526  
Kiene (SPD) . . . . . 1526  
Dr. Lacherbauer (CSU) . . . . . 1527  
Dr. Baumgartner (BP) . . . . . 1528  
Dr. Franke (SPD) . . . . . 1528  
Dr. Ehard, Ministerpräsident . . . . . 1529  
Abstimmungen . . . . . 1530

Zur Abstimmung  
Dr. Keller (BHE) . . . . . 1529  
Namentliche Abstimmung . . . . . 1529

### Einwendungen des Senats zum Landkreiswahlgesetz

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2281)  
Junker (CSU), Berichterstatter . . . . . 1530, 1531  
Abstimmungen . . . . . 1532

#### Zur Abstimmung

Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1531, 1532  
Dr. Lacherbauer (CSU) . . . . . 1531, 1532  
Junker (CSU) . . . . . 1532, 1533  
Dr. Ehard, Ministerpräsident . . . . . 1533

### Haushalt des bayerischen Staatsministeriums des Innern (Einzelplan III)

Abstimmungen . . . . . 1533—1539

#### Zur Abstimmung

Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1534, 1535, 1536  
Dr. Wüllner (DG) . . . . . 1534  
Dr. Lacherbauer (CSU) . . . . . 1536

### Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend **Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Zdralek**

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2232)  
Zillibiller (CSU), Berichterstatter . . . . . 1539  
Beschluß . . . . . 1539

### Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend **Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Pittroff**

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2232)  
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter . . . . . 1539  
Beschluß . . . . . 1540

### Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend **Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Schreiner**

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2232)  
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . . . 1540  
Beschluß . . . . . 1540

### Antrag der Staatsregierung auf **vorgriiffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau der ehemaligen Jägerkaserne in Eichstätt und des Arbeitshauses Rebdorf für die bayerische Bereitschaftspolizei** (Beil. 2190)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2234)  
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . . . . 1540  
Beschluß . . . . . 1540, 1541

<b>Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffweise Genehmigung von weiteren Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Weiterführung des Wiederaufbaues des Regierungsgebäudes in München, Maximilianstraße (Beilage 2218)</b>	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2235)	
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . .	1541
Beschluß . . . . .	1541
<b>Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert, Engel und Fraktion, Demmelmeier und Genossen und Wolf Hans betreffend vorgriffweise Genehmigung von Haushaltsmitteln für den Wiederaufbau des Wilhelmsgymnasiums in München (Beilage 2151)</b>	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2236)	
Dr. Huber (SPD), Berichterstatter . . .	1541
Beschluß . . . . .	1541
<b>Antrag der Abgeordneten Meixner und Genossen, Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend vorgriffweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Katholische Kirche Bayerns (Beilage 2150)</b>	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2237)	
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . .	1541
Beschluß . . . . .	1541
<b>Antrag der Abgeordneten Meixner und Genossen betreffend vorgriffweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg (Beilage 2227)</b>	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2238)	
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . .	1541
Beschluß . . . . .	1541
<b>Antrag des Abgeordneten Meixner und Fraktion betreffend vorgriffweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Unterhaltung der Gebäude der Katholischen Kirche Bayerns (Beilage 2228)</b>	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2239)	
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . .	1541
Beschluß . . . . .	1542
<b>Entwurf eines Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes (Beilage 1984)</b>	
Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2240)	
von Knoeringer (SPD), Berichterstatter . . .	1542
Abstimmungen . . . . .	1542, 1543
Schlußabstimmung . . . . .	1543

### Entwurf eines Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz) (Beilage 2063)

<b>Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2241)</b>	
Bauer Hansheinz (SPD), Berichterstatter . . . . .	1543, 1544
Bezold (FDP) . . . . .	1544, 1545
Dr. Hoegner (SPD) . . . . .	1545, 1547
Lanzinger (BP) . . . . .	1545
Dr. Franke (SPD) . . . . .	1545
Dr. Lacherbauer (CSU) . . . . .	1545, 1546
Wimmer (SPD) . . . . .	1546
Gräßler (SPD) . . . . .	1546, 1547
Dr. Müller, Staatsminister . . . . .	1547
<b>Erklärung zur Abstimmung:</b>	
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) . . . . .	1547
Abstimmungen . . . . .	1547, 1548
Schlußabstimmung . . . . .	1548
<b>Nächste Sitzung . . . . .</b>	<b>1548</b>

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 14 Uhr 1 Minute.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Bachmann Wilhelm, Behringer, Dr. Brücher, Eder, Kaifer, Knott, Körner, Dr. Korff, Laumer, Mack, Meixner, Rabenstein, Dr. Schier, Schuster, Dr. Seitz, Sittig, Weinhuber, Zehner.

Meine Damen und Herren! Dem Landtagspräsidium geht die Nachricht zu, daß vor kurzem das langjährige Mitglied des Bayerischen Landtags Franz Xaver Aenderl gestorben ist.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Den älteren Kollegen, insbesondere jenen, die vor 1933 der bayerischen Volksvertretung angehört haben, wird Herr Aenderl noch in Erinnerung sein, der zwischen 1920 und 1931, also 11 Jahre lang, Mitglied des Landtags war und vor allem in sozialpolitischen Fragen sich sehr energisch an den Beratungen beteiligt hat.

Der Herr Abgeordnete Aenderl mußte nach 1933 vor den Verfolgern, die ihm besonders leidenschaftlich nachgesetzt haben, zunächst in die Tschechoslowakei flüchten. Später ging er nach London, und dort hat er in der Emigration eine Schrift über die historische Stellung Bayerns unter besonderer Charakterisierung der bayerischen Interessen verfaßt, die auch ins Englische übersetzt wurde und, wie uns damals schon bekannt wurde, auch in Amerika viel beachtet worden ist. Er war einer von den Föderalisten aus Überzeugung.

Wir werden sein Gedenken in Ehren bewahren. Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wir treten in die Beratung der Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Punkt 3 a:

**Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats zur Landkreisordnung (2279).**

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

**Junker (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den Einwendungen des Senats zur Landkreisordnung in der Fassung des Landtagsbeschlusses befaßt. Er kam bei den einzelnen Punkten zu folgendem Ergebnis.

Dem Artikel 19 sollte nach der Senatseinwendung folgender Absatz 2 angefügt werden:

(2) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Da die Landkreise und die Landratsämter mit entsprechenden Beamten, insbesondere auch mit einem Juristen besetzt sind, lehnte der Rechts- und Verfassungsausschuß diese Einwendung ab. Bei den Landkreisen liegen andere Verhältnisse vor, als bei den Gemeinden.

Zu Artikel 24 hat der Senat vorgeschlagen, den Absatz 3 des Artikels 25 der Regierungsvorlage wieder als Absatz 3 einzufügen. Es handelt sich hier um die Wählbarkeit von Verwandten in den Kreistag. Im Hinblick auf die für die Gemeinden getroffene Regelung glaubte der Senat die Wählbarkeit von Verwandten auch beim Kreistag ausschließen zu müssen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß dieser Einwendung nicht stattgegeben werden soll.

Für Absatz 4 — nach den Einwendungen des Senats Absatz 5 — schlägt der Senat folgende Fassung vor:

Alle Kreisräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen.

Am Schluß soll es heißen:

Den Eid nimmt der Landrat ab, der seinerseits vorher von dem Regierungspräsidenten auf die gleiche Eidesformel vereidigt wird. Diese Verpflichtung kann auch in nichtreligiöser Form erfolgen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß an Stelle der vom Landtag beschlossenen Formulierung, wonach die Vereidigung in der ersten Sitzung des neuen Kreistags stattfinden sollte, die vom Senat vorgeschlagene Fassung „alsbald“ angenommen, die Vereidigung durch den Regierungspräsidenten aber abgelehnt werden soll. Der Landrat wird ohnedies, weil er auch Staatsaufgaben wahrzunehmen hat, vom Regierungspräsidenten noch auf die Verfassung vereidigt. Für den Landkreis jedoch soll es bei der

vom Landtag beschlossenen Formulierung bleiben, wonach die Vereidigung des Landrats durch das älteste Kreisratsmitglied erfolgen soll.

In Artikel 30 Ziffer 9 soll nach den Einwendungen des Senats das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt werden. Da es sich tatsächlich um Beschlüsse handelt, schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor, dieser Einwendung stattzugeben.

Nach Artikel 30 wollte der Senat einen neuen Artikel 30 a eingefügt wissen, der seinerzeit schon besprochen wurde und die Möglichkeit vorsieht, durch die Bürgermeisterversammlung bestimmte Angelegenheiten, die dem Kreistag vorbehalten sind, vorzubereiten. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat diese Einwendung des Senats verworfen, weil ein rechtmäßiger Einbau nicht ohne weiteres möglich ist. Außerdem wurde festgestellt, daß die Begründung gewisse logische Unstimmigkeiten enthält, insbesondere in Hinsicht auf das Stimmrecht der Mitglieder der Bürgermeisterversammlung.

Für Artikel 31 Absatz 1 hat der Senat folgende Fassung vorgeschlagen:

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisbürger gewählt. Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet binnen 21 Tagen Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl aus, so ist die Wahl zu wiederholen.

Mit den Stimmen der SPD, die für die reine Volkswahl war, und denen der anderen Parteien gegen einen großen Teil der Stimmen der CSU wurde dieser Vorschlag des Senats angenommen.

Zu Absatz 2 Satz 1 wurde die Einwendung des Senats vom Rechts- und Verfassungsausschuß nicht angenommen und die Formulierung des Landtagsbeschlusses beibehalten. Den zweiten Satz, wonach die Entscheidung im Streitfall durch den Verwaltungsgerichtshof im Beschlußverfahren erfolgen soll, hat der Senat für den Fall der Ablehnung der Einwendung zu Absatz 2 Satz 1 zur Streichung empfohlen. Dieser zweite Satz wurde dann auch vom Rechts- und Verfassungsausschuß gestrichen.

Zu Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 5 hat der Senat die Einwendung erhoben, daß Unstimmigkeiten mit der Bundesgesetzgebung auftreten würden, und daher die Streichung empfohlen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß war sich aber darüber klar, daß die Frage, ob die Haftung des Landrats und der Landratsamtsbediensteten nach der Anstellungstheorie oder nach der Funktionstheorie zu entscheiden sei, dahin beantwortet werden müsse, daß der Gesetzgeber — in diesem Fall der Bayerische Landtag — sehr wohl das Recht habe, hier eine definitive Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung wurde im Gesetz zugunsten der Funktionstheorie festgelegt. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat beschlossen,

(Junker [CSU])

die Einwendungen des Senats zu beiden Artikeln zu verwerfen.

Ebenso verwarf der Rechts- und Verfassungsausschuß den Vorschlag zu Artikel 36, nach dem der stellvertretende Landrat vor allem wegen der Möglichkeit, auch den juristischen Staatsbeamten zum Stellvertreter zu benennen, nicht nur aus den Reihen des Kreistags zu wählen sein soll. Es würde sich, wollte man dem Senatsvorschlag folgen, eine Reihe von nicht geklärten Rechtsfragen ergeben, insbesondere in bezug auf den Vorsitz im Kreistag. Deshalb hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß entschlossen, zu diesem Artikel den Einwendungen des Senats nicht stattzugeben.

In Artikel 37 wollte der Senat den Absatz 2 gestrichen haben, der eine programmatische Erklärung dahingehend enthält, daß in Zukunft weiterhin durch Einzelgesetze Staatsaufgaben auf die Landkreisverwaltung übertragen werden können. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat diesem Vorschlag nicht entsprochen.

Ebenso hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß nicht auf den Standpunkt stellen können, daß, wie der Senat vorschlägt, in Absatz 3 Satz 2 das Wort „soll“ durch „muß“ ersetzt werden soll, das heißt, daß der juristische Beamte im Landkreisamt zu den Sitzungen des Kreistags, des Kreis-ausschusses usw. zugezogen werden muß. Er kann und soll zugezogen werden, wie es der Landtagsbeschuß festgelegt hat.

In Artikel 43 Absatz 1 lautete die Formulierung:

Ein Kreisrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Kreisrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Hiergegen hat der Senat eingewendet, daß auch der Landrat unter diese Bestimmungen fallen solle, und er hat deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

(1) Der Landrat und die Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn der Landrat oder ein Kreisrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich entschlossen, dieser Formulierung nicht beizutreten, sondern wie folgt zu textieren:

(1) Die Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilneh-

men . . . Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Der Landrat ist, so stellte der Rechts- und Verfassungsausschuß fest, auch ein Mitglied des Kreistags. Daher ist mit der Formulierung „Die Mitglieder des Kreistags“ beziehungsweise „ein Mitglied des Kreistags“ der Einwendung des Senats Rechnung getragen. Aus dem gleichen Grund wurde auch der Einwendung zu Artikel 44 mit der Maßgabe Rechnung getragen, daß die bisherige Fassung:

Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen

ersetzt wird durch folgende neue Fassung:

Die Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Dem Artikel 50 sollte nach dem Vorschlag des Senats der Absatz 2 des Artikels 51 der Regierungsvorlage, in dem das Petitionsrecht jedes Kreisbürgers an den Kreistag verankert ist, wieder eingegliedert werden. Da jedoch dieses Petitionsrecht vom Rechts- und Verfassungsausschuß als zu weitgehend erachtet wurde, verfiel die darauf bezügliche Senatseinwendung der Ablehnung.

In Artikel 51 Absatz 2 wollte der Senat das vorletzte Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt wissen, da im vorhergehenden Halbsatz von „Maßnahmen“ die Rede sei und sich das Wort „Einrichtungen“ nicht auf „Maßnahmen“, also auf konkrete Vorgänge beziehen könne. Der Rechts- und Verfassungsausschuß trat der Auffassung und dem Vorschlag des Senats bei, allerdings mit der Einschränkung, daß auf Wunsch des Herrn Staatsministers des Innern in das Protokoll aufgenommen wurde, der Begriff „Maßnahmen“ sei der weitere Begriff und umfasse auch den Begriff „Einrichtungen“.

Zu Artikel 53 Absatz 1 schlug der Senat folgende Fassung des Satzes 1 vor:

Im übertragenen Wirkungskreis haben die Landkreise die ihnen durch Gesetz übertragenen staatlichen Aufgaben zu erfüllen.

Nachdem die vom Senat beantragte Streichung des Artikels 37 Absatz 2 abgelehnt worden war, wurde auch dieser Einwendung des Senats nicht Rechnung getragen.

Für Artikel 75 Absatz 1 sollte entsprechend dem Artikel 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung folgende Fassung gewählt werden:

(1) Der Landkreis darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als für ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer

(Junker [CSU])

neuen Genehmigung noch nicht zurückgezahlt sind, sind in die neue Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt unbeschadet der Vorschrift des Art. 82 Nr. 3 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Nachdem es sich hier um eine redaktionelle Änderung und um eine Folge der Definition in der Gemeindeordnung handelt, hat der Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen, dieser Einwendung des Senats Rechnung zu tragen.

Dem Artikel 84 sollte nach dem Vorschlag des Senats in Angleichung an Artikel 96 Absatz 4 der Gemeindeordnung folgender Absatz 4 angefügt werden:

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, dieser Satz gehöre wie in die Gemeindeordnung auch in die Landkreisordnung. Er beantragt deshalb, dieser Einwendung des Senats Rechnung zu tragen.

In Artikel 92 Absatz 3 wollte der Senat vor dem letzten Wort „geregelt“ die Worte „im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ eingefügt wissen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hielt es nicht für notwendig, dies ausdrücklich festzulegen, und schlägt deshalb vor, dieser Einwendung des Senats nicht Rechnung zu tragen.

In Artikel 95 Absatz 2 sollte vor dem letzten Wort „erfordern“ das Wort „zwingend“ eingefügt werden. Da aber zwischen den Gemeinden und den Landkreisen insofern ein Unterschied besteht, als die Staatsaufsicht bei den Landkreisen etwas weiter geht als bei den Gemeinden, hielt der Rechts- und Verfassungsausschuß die vorgeschlagene Einfügung nicht für notwendig. Er meinte, es genüge, wenn die entsprechenden Staatsaufsichtsmaßnahmen „erforderlich“ sind; es sei nicht notwendig, daß sie „zwingend erforderlich“ sind.

In Artikel 109 sollten die Eingangsworte wie folgt lauten:

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Sie kann . . . usw.

Da es sich bei den Ausführungsbestimmungen doch um sehr umfangreiche Vorschriften handelt, deren Wichtigkeit nicht so unbedingt betont werden muß und da sich der Ministerrat mit derartigen Kleinigkeiten im allgemeinen auch nicht immer beschäftigen kann, glaubte der Rechts- und Verfassungsausschuß, es müsse genügen, hier nur das Staatsministerium des Innern zu nennen. Die Einwendung des Senats zu diesem Artikel wurde deshalb abgelehnt.

Dagegen wurde der Einwendung des Senats stattgegeben, in Artikel 110 Absatz 1 Nr. 2 statt „1. Juni 1939“ zu setzen: „7. Juni 1939“, da das Zweckverbandsgesetz nicht vom 1. Juni 1939, sondern vom 7. Juni 1939 stammt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich sehr kurz und bündig mit den Einwendungen des Senats befaßt und die Entscheidung ohne große Debatte getroffen. Ich darf dem Hohen Hause empfehlen, sich ebenfalls ohne lange Aussprache mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden zu erklären.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor; wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte Sie, folgende Drucksachen zur Hand zu nehmen: Landtagsdrucksache Nr. 2260 mit dem Text der in unserer Sitzung beschlossenen Landkreisordnung, Senatsdrucksache Nr. 29 mit den Einwendungen des Senats und Landtagsdrucksache Nr. 2279 mit dem Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats.

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen schlägt vor, den Einwendungen des Senats zu Artikel 19 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Einwendungen des Senats zu Artikel 19 Absatz 2 sind einstimmig abgelehnt.

Sodann schlägt der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen vor, den Einwendungen des Senats zu Artikel 24 Absatz 3, die dahingehen, den Absatz 3 der Regierungsvorlage wieder einzufügen, nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch diesem Vorschlag des Ausschusses tritt das Plenum einstimmig bei.

Zu Absatz 4 des Artikels 24 schlägt der Ausschuß vor, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen. Danach würde der Artikel 24 Absatz 4 Satz 1 wie folgt formuliert werden:

(4) Alle Kreisräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen.

Im übrigen bleibt Absatz 4 unverändert. Wer dem zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Einwendung des Senats ist in der eben verlesenen Form durch einstimmigen Beschluß Rechnung getragen.

Ferner schlägt der Ausschuß vor, den Einwendungen des Senats zu Artikel 30 Ziffer 9 ebenfalls Rechnung zu tragen, und zwar in der Weise, daß das Wort „Entscheidungen“ ersetzt wird durch „Beschlüsse“. Wer damit einverstanden ist, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Einwendung des Senats wird in der vom Ausschuß empfohlenen Form durch einstimmigen Beschluß des Plenums Rechnung getragen.

Der Einwendung des Senats, nach Artikel 30 einen neuen Abschnitt einzufügen, soll nach Empfehlung des Ausschusses nicht entsprochen werden. Wer dem Ausschußbeschuß beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Zu Artikel 31 empfiehlt der Ausschuß, der Einwendung des Senats bezüglich Absatz 1 Rechnung zu tragen.

(Abg. von Knoeringen: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung der Herr Abgeordnete von Knoeringen!

**von Knoeringen (SPD):** Ich möchte beantragen, daß die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen wird, um meiner Fraktion vor der Abstimmung noch Gelegenheit zu geben, zum Vorschlag des Ausschusses Stellung zu nehmen.

(Zurufe: Wir hören nichts!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Vorsitzende der Fraktion der SPD schlägt eine Unterbrechung von 10 Minuten vor, um seiner Fraktion Gelegenheit zu einer Beratung über diese Änderung zu geben. Es ist üblich, daß solchen Anträgen stattgegeben wird. — Das Haus ist einverstanden. Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir treten in die Abstimmung über den Abänderungsvorschlag des Senats zu Artikel 31 Absatz 1 ein. Der Ausschuß hat vorgeschlagen, der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen. Wenn dies geschieht, erhält Artikel 31 Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisbürger gewählt. Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet binnen 21 Tagen Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl aus, so ist die Wahl zu wiederholen.

Absatz 2 lautet:

(2) Der Landrat muß sich durch mehrjährige entsprechende Tätigkeit beim Aufbau des demokratischen Staates in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben.

Zur Abstimmung der Herr Abgeordnete Dr. Raß!

**Dr. Raß (BP):** Ich möchte vorschlagen, über die beiden Absätze getrennt abzustimmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es ist beantragt, über die beiden Absätze getrennt abzustimmen.

Bei Absatz 1 handelt es sich um zwei Änderungen, erstens die Worte „binnen 21 Tagen“ und dann den letzten Satz.

Wir stimmen nun ab über den Absatz 1 ohne den letzten Satz,

(Abg. Junker und von Knoeringen: Im ganzen!)

damit die Möglichkeit besteht, auch bei getrennter Auffassung über die eine Änderung der Einwendung des Senats hinsichtlich der anderen zu entsprechen. Es ist besser. Über den letzten Satz wird gesondert abgestimmt.

Zur Abstimmung der Herr Abgeordnete Junker!

**Junker (CSU):** Herr Präsident! Ich darf vielleicht die Worte des Herrn Präsidenten dahingehend interpretieren, daß wir über die Einwendungen des Senats ohne den letzten Satz abstimmen, nicht über den Landtagsbeschuß.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Landtagsbeschlüsse haben wir überhaupt nicht mehr abzustimmen, sondern nur über die Senatseinwendungen. Damit kein Zweifel entsteht, verlese ich nochmals den Teil, über den jetzt im ersten Abstimmungsgang abgestimmt wird:

Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisbürger gewählt. Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet binnen 21 Tagen Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Wer dieser Einwendung des Senats Rechnung zu tragen gewillt ist, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Die Einwendung ist entgegen dem Ausschußvorschlag abgelehnt. Damit entfällt wohl die Abstimmung über den letzten Satz. Auch der zweite Vorschlag des Senats ist abgelehnt.

Herr Abgeordneter Kiene!

**Kiene (SPD):** Herr Präsident! Das dürfte nicht richtig sein. Der Einspruch des Senats sieht vor, daß es nunmehr heißen soll:

„ . . . leitende Tätigkeit im öffentlichen Dienst . . .“

(Abg. Junker: Wir sind noch nicht so weit! —  
Abg. Dr. Ankermüller: Absatz 1!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter, wenn Sie beachtet haben, worüber abgestimmt worden ist, müßten Sie wissen, daß jetzt noch zur Diskussion steht der weitere Änderungsvorschlag des Senats, der lautet:

Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl aus, so ist die Wahl zu wiederholen.

Wer dieser Einwendung des Senats Rechnung tragen will, wie es der Ausschuß empfohlen hat, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Auch diese Einwendung des Senats ist abgelehnt.

Der Absatz 2 der Einwendung des Senats ist vom Ausschuß vor Annahme nicht empfohlen. Wer dem Ausschußvorschlag beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

(Abg. Junker: Jetzt kommt die  
Eventualeinwendung)

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

— Jetzt ist über den Eventualantrag des Senats abzustimmen, den Satz 2 des Absatzes 2 zu streichen. Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Satz 2 von Absatz 2 ist im Sinne der Senatseinwendung gestrichen.

Die nächste Einwendung des Senats befaßt sich mit Artikel 35 Absatz 3. Der Senat schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Der Ausschuß empfiehlt nicht, dieser Erinnerung beizutreten. Wer entsprechend dem Ausschußvorschlag der Streichung nicht zustimmen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei einer Stimmenthaltung ist die Streichung von Artikel 35 Absatz 3 abgelehnt.

Der Senat schlägt weiter vor, in Artikel 37 den Absatz 5 zu streichen. Der Ausschuß beantragt auch hier, der Erinnerung des Senats nicht zu entsprechen. Wer dem Ausschußvorschlag auf Ablehnung der Streichung beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Senatsvorschlag, den Absatz 5 zu streichen, abgelehnt.

Zu Artikel 36 hat der Senat vorgeschlagen, die Fassung der Regierungsvorlage — in der dortigen Numerierung war es Artikel 37 — wiederherzustellen. Der Ausschuß schlägt vor, das nicht zu tun. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei 2 Stimmenthaltungen ist der Senatseinwand abgelehnt.

Der Senat schlägt weiter vor, in Artikel 37 den Absatz 2 zu streichen und in Absatz 3 Satz 2 das Wort „soll“ durch „muß“ zu ersetzen. Auch hier schlägt der Ausschuß vor, der Senatserinnerung nicht Rechnung zu tragen. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme wird die Senatserinnerung abgelehnt.

Zu Artikel 43 Absatz 1 schlägt der Senat eine Änderung vor. Der Ausschuß empfiehlt, sie in der Fassung anzunehmen, die Ihnen auf Beilage 2279 vorliegt.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Eine stilistische Bemerkung: Das Wort „Die“ kann man weglassen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** — Das Wort „Die“ fällt also weg, so daß es heißt: „Mitglieder des Kreistags können an der Beratung . . .“ Im übrigen bleibt die Formulierung gemäß Beilage 2279.

Wer sie anzunehmen gewillt ist, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel 44 schlägt der Senat folgende Neufassung vor:

Der Landrat und die Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

**Junker (CSU):** Zur Abstimmung! Ich würde vorschlagen, auch hier das Wort „Die“ zu streichen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Ausschuß hat empfohlen, der Einwendung in folgender Fassung Rechnung zu tragen: „Die Mitglieder des Kreistags dürfen . . .“ Wenn das Wort „Die“ weggelassen wird, wie der Abgeordnete Junker vorgeschlagen hat, lautet die Neuformulierung nach dem Vorschlag des Ausschusses:

Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Wer dieser Formulierung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen ist diese Neufassung gemäß dem Vorschlag des Ausschusses angenommen.

Zu Artikel 50 schlägt der Senat vor, Absatz 2 der Regierungsvorlage wieder anzufügen. Der Ausschuß empfiehlt, das nicht zu tun. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Anzahl von Stimmen ist der Vorschlag des Ausschusses auf Ablehnung der Änderung angenommen.

Zu Artikel 51 Absatz 2 schlägt der Senat vor, das Wort „Einrichtungen“ durch „Maßnahmen“ zu ersetzen. — Zur Abstimmung der Herr Staatsminister des Innern!

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Ich möchte nochmals festhalten, daß, wie in der Niederschrift der Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen festgestellt ist, unter das Wort „Maßnahmen“ auch Einrichtungen fallen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer dem Ausschußvorschlag, der dahin geht, der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen, zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen, wobei die Ausführungen, die der Herr Staatsminister des Innern gemacht hat, als Kommentierung zu vermerken sind.

Der Senat schlägt weiter vor, Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 folgendermaßen zu formulieren:

Im übertragenen Wirkungsbereich haben die Landkreise die ihnen durch Gesetz übertragenen staatlichen Aufgaben zu erfüllen.

Der Ausschuß schlägt vor, diese Änderung nicht vorzunehmen. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung ist der Ausschußvorschlag auf Ablehnung der Einwendung zum Beschluß erhoben.

Zu Artikel 75 Absatz 1 schlägt der Senat eine Änderung vor, die vom Ausschuß zur Annahme empfohlen ist. Sie finden den Text auf Beilage 2279. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Präsident Dr. Hundhammer)

Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung ist im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen, der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen.

Der Senat schlägt ferner vor, dem Artikel 84 in Angleichung an Artikel 96 Absatz 4 der Gemeindeordnung einen neuen Absatz 4 anzufügen. Der Ausschuß empfiehlt diese Anregung zur Annahme. Der Text lautet:

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

Wer diesem Vorschlag des Ausschusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist dem Ausschlußbeschuß zugestimmt und damit der Einwendung des Senats Rechnung getragen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, Artikel 110 Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

2. das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979),

Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Die weiteren Einwendungen des Senats zu Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 109 sind vom Ausschuß nicht zur Annahme empfohlen. Ich glaube, wir können in cumulo abstimmen, außer wenn etwas anderes verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Wer dem Ausschlußvorschlag entsprechend diese Einwendungen abzulehnen gewillt ist, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen zwei Stimmen sind entsprechend dem Ausschlußbeschuß die Senatseinwendungen abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum

**Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats zum Gemeindewahlgesetz (Beilage 2280).**

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

**Junker (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung unter meiner Berichterstattung — Mitherberichterstatter war, was ich auch für den Bericht über die Landkreisordnung noch nachholen will, Herr Kollege Pittroff — mit den Einwendungen des Senats zu dem Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister befaßt.

Zu Artikel 1 schlug der Senat vor, den Absatz 4 zu streichen. Damit hätten die Bewohner ausmärkischer Gebiete kein Wahlrecht für die Gemeindewahlen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schloß sich dieser Einwendung des Senats nach lebhafter Debatte an, so daß nunmehr der Absatz 4,

der den Einwohnern ausmärkischer Gebiete das Wahlrecht in den verwaltenden Gemeinden zugesteht, zu streichen wäre.

Weiter schlug der Senat vor, den letzten Satz des Absatzes 3 dem Absatz 5 als Satz 2 anzufügen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß verschloß sich diesem Vorschlag mit der Begründung, daß dieser letzte Satz, da er auch eine Kriegsfolge betrefte, logisch nicht zum Absatz 5 gehöre, sondern an den Absatz 3 anzuhängen sei.

Dann hatte der Senat vorgeschlagen, daß die dem Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes beigefügte Liste in der ursprünglichen Form der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden sollte. Der Rechts- und Verfassungsausschuß stellte sich mit Mehrheit auf den Standpunkt, daß die veränderte Liste, wie sie vom Landtag beschlossen war, Platz greifen und der Einwendung des Senats nicht Rechnung getragen werden sollte.

Zu Artikel 33 schlug der Senat folgenden Zusatz vor:

Artikel 32 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Diese Ergänzung sollte angefügt werden, weil sie eine Lücke, die zur Zeit noch besteht, ausfüllt. Der Rechts- und Verfassungsausschuß trat diesem Vorschlag des Senats bei.

Ich darf dem Hohen Hause vorschlagen, den vorgetragenen Änderungen so, wie sie der Rechts- und Verfassungsausschuß angenommen hat, zuzustimmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Keller gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Keller (BHE):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits gesagt, daß heute im Rechts- und Verfassungsausschuß die Frage des neu eingefügten Passus in Artikel 1 des Gemeindewahlgesetzes betreffend das Wahlrecht der Bewohner sogenannter **ausmärkischer Gebiete** zu lebhaften Debatten geführt hat, und dies mit Recht. Der Senat hat sehr eingehend begründete Einwendungen gegen diese Bestimmung erhoben, die damals der Kollege Pittroff, der im Ausschuß Mitherberichterstatter war und diese Fragen genau kannte und kennen mußte, und ich noch initiativ bei der Lesung im Plenum beantragte und die auch eingefügt wurde. Der Senat hat dabei vor allem auf die Bestimmungen der Verfassung Bezug genommen und es als unmöglich bezeichnet, daß den Bewohnern ausmärkischer Gebiete das Wahlrecht gegeben werden könnte, weil diese ja nach den Buchstaben der Verfassung nicht zu den Gemeinden gehörten.

Ich fürchte aber, daß sich der Senat auf ein sehr unübersehbares Gestrüpp der **Widersprüche** begeben hat, welche die rein tatsächlichen Verhältnisse hier über die Verfassung und ihren Willen hinweg geschaffen haben. Denn es ist richtig, daß nach der Verfassung nur solche Gebiete als „ausmärkische Gebiete“ anzusehen sind, die nicht einer Gemeinde zugeteilt sind. Aber wenn man die

(Dr. Keller [BHE])

Dinge genau nehmen will, muß man wohl den Artikel 11 Absatz 1 der bayerischen Verfassung im ganzen lesen. Er bestimmt:

Jeder Teil des Staatsgebietes ist einer Gemeinde zugewiesen.

Der nächste Satz lautet:

Eine Ausnahme hiervon machen bestimmte unbewohnte Flächen (ausmärkische Gebiete).

Die tatsächlichen Verhältnisse haben also einen Widerspruch zu dem Willen des Verfassungsgebers geschaffen, den dieser seinerzeit nicht kennen konnte und den er sicherlich vermieden hätte, wenn die Tatsachen damals bekannt gewesen wären. Wenn der Senat einwendet, daß diese Gebiete eben ausmärkisch seien, weil sie keiner Gemeinde zugehörten, dann kann man mit genau demselben Recht und mit genau derselben Verpflichtung auf den Umstand hinweisen, daß ja in der Verfassung nur die Teile des Staatsgebietes als ausmärkische Gebiete bezeichnet werden, die unbewohnte Flächen sind. Die Flächen, die Gebiete und die Wohnstätten von Menschen, um die es hier geht, sind aber nicht unbewohnt. Sie sind zum großen Teil bewohnt, mit Tausenden von Familien, wenn man das ganze Land Bayern zusammenrechnet. Sie sind nicht etwa nur von Heimatvertriebenen bewohnt — auch dieser Gedanke ist in der Debatte einmal aufgetaucht —, sondern sie sind von vielen Tausenden von Familien bewohnt, und zwar überall dort, wo die Verhältnisse eben dazu geführt haben. Die unübersichtlichen und schwer entwirrbaren Grundstücksverhältnisse nach der Vermögensauseinandersetzung mit dem Deutschen Reich, den Ländern usw. haben vielfach heute noch keine Klarheit aufkommen lassen, so daß immer noch diese **Unübersichtlichkeit** besteht. Es ist im Rechts- und Verfassungsausschuß in der Debatte gesagt worden, man müsse immer den guten Tropfen mit dem bitteren gemeinsam genießen. Das ist richtig. Es ist gesagt worden, man dürfe daher nicht Menschen das Wahlrecht geben, die sich weigern, sich an eine Gemeinde anschließen zu lassen und damit auch die Lasten der Gemeinde und der Gemeinschaft zu übernehmen. Das genaue Gegenteil ist aber bei näherer Betrachtung der Verhältnisse der Fall. Ich glaube, viele von uns kennen Fälle, in denen seit Jahren ein erheblicher Kampf darum geführt wird, daß endlich die Rechts- und Grundstücksverhältnisse bereinigt werden und die Möglichkeit geschaffen wird, diese Menschen einer Gemeinde, sei es nun einer neuen, eigenen oder einer anderen, der sie einverleibt werden, verwaltungsmäßig anzuschließen.

Man muß also diese Dinge sehr sorgfältig abwägen. Ich habe es begrüßt, daß der Herr Staatsminister des Innern im Rechts- und Verfassungsausschuß eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß nach seiner Meinung die **verfassungsmäßigen Bedenken** des Senats nicht so weit gehen können, wie das in dessen Begründung ausgeführt wurde. Er war der Ansicht, die Auslegung der Verfassung lasse die eine Möglichkeit so gut wie die andere zu.

Vielleicht wird der Herr Minister zu den Dingen selbst noch Stellung nehmen. Wenn es aber so ist, wenn die verfassungsmäßigen Bedenken des Senats tatsächlich nicht so schwerwiegend sind, wie sie uns dargestellt wurden, dann muß man im Zweifelsfalle doch eher die Entscheidung fällen, die dem Staatsbürger sein vornehmstes Recht, nämlich das Recht zu wählen, politisch seinen Willen auszudrücken und an der Verwaltung teilzunehmen, gibt.

Ich bitte daher, den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen und allen Bürgern unseres Landes Bayern das Wahlrecht in einer Gemeinde zu gewährleisten.

(Beifall beim BHE und bei der SPD)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Junker.

**Junker (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Keller, wie ich im Ausschuß schon gesagt habe, nicht anschließen. Ich möchte dazu feststellen, daß es sich für mich nicht um eine Sache handelt, in der ich aus dem Gefühl heraus oder gar etwa aus irgendeiner Abneigung gegenüber irgendwelchen Bevölkerungskreisen entscheide, sondern einzig und allein vom rechtlichen Standpunkt aus. Und da muß ich tatsächlich lebhaft Bedenken äußern.

Wir haben ja bereits, nachdem bewohnte ausmärkische Gebiete bestehen, in der Gemeindeordnung in Artikel 10 Absatz 3 festgelegt:

Die Rechtsverhältnisse der fortbestehenden gemeindefreien Gebiete werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(Abg. Dr. Keller: Dann kommen sie doch zu einer Gemeinde!)

— Selbstverständlich sollen sie zu einer Gemeinde kommen! Dann muß aber auch eine **grundsätzliche Regelung** getroffen werden hinsichtlich der **Verpflichtungen**, wie sie jeder Gemeindebürger hat. Es geht nicht an, auch wenn es sich nur um eine Übergangszeit handelt, besondere Rechte ohne ihnen gegenüberstehende Pflichten zu schaffen.

Mit den Argumenten, die Herr Dr. Keller vorgebracht hat, kann ich mich auf keinen Fall einverstanden erklären. Er hat gesagt, jeder bayerische Staatsangehörige habe sein Gemeindegewahlrecht. Das ist ein Irrtum. Das **Gemeindegewahlrecht** muß — und das muß heilig bleiben für die Zukunft! — gebunden sein an einen **halbjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde**. Der Aufenthalt in einer Gemeinde ist aber nicht gegeben, wenn einer nicht in der Gemeinde, sondern in einem ausmärkischen Gebiet gewohnt hat, das weder de jure noch de facto zur Gemeinde gehört.

(Abg. Dr. Keller: De facto schon!)

— Auch de facto nicht; denn de facto würde er der Gemeinde nur angehören, wenn er an die Gemeinde Steuern zahlen würde.

Ich glaube also, wir müssen uns im Interesse der Klarheit des Gemeindegewahlrechts überhaupt der

(Junker [CSU])

Einwendung des Senats voll anschließen. Es ist nicht richtig, wenn Sie sagen, jeder bayerische Staatsangehörige hat sozusagen das Wahlrecht fest in der Tasche, und zwar das Gemeindewahlrecht, das Kreiswahlrecht und das Wahlrecht zum Landtag.

(Abg. Dr. Keller: Das habe ich nicht gesagt.)

— So ähnlich haben Sie es formuliert. Sie haben es als unabdingbare Forderung bezeichnet, daß jeder Staatsbürger sein Gemeindewahlrecht hat. Ich behaupte demgegenüber, daß das nicht der Fall ist und daß es dem Wesen der Gemeinde als Zusammenschluß von Gemeindebürgern widersprechen würde, wenn wir Leute, die der Natur nach nicht zur Gemeinde gehören, durch eine laxen, wenn auch vielleicht gefühlsmäßig vertretbare Art zu Gemeindebürgern machen würden. Ich glaube also, daß der Grundsatz der Klarheit uns verpflichtet, den Einwendungen des Senats hier Rechnung zu tragen.

Wenn Sie irgendwelche Bedenken haben, dann sorgen Sie doch dafür, daß das Ausführungsgesetz zu Artikel 10 Absatz 3 der Gemeindeordnung möglichst bald kommt.

(Abg. Dr. Keller: Das ist Sache der Regierung!)

— Jede Fraktion kann eine Gesetzesvorlage einbringen oder einen Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfes stellen. Wir können das Gemeindewahlrecht nicht als etwas betrachten, was einfach jedem zusteht. Das Gemeindewahlrecht hat ja auch der nicht, der gegen seinen Willen wegversetzt wurde.

(Abg. Dr. Keller: Das hat damit nichts zu tun! Die Leute wohnen zum Teil schon 10 Jahre dort!)

— Sie wohnen nicht in der Gemeinde, sondern in einem ausmärkischen Gebiet. Sie als Jurist müßten begreifen, daß einer, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, dem Begriff Gemeindebürger eben nicht voll entspricht.

(Ab. Dr. Keller: Die Verfassung kennt als ausmärkische Gebiete nur unbewohnte Flächen.)

— Wir haben aber in der Gemeindeordnung festgelegt, daß es gemeindefreie Gebiete gibt, deren Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz geregelt werden müssen.

(Abg. Dr. Strosche: Unerhört ist das!)

Ich beantrage also, daß wir uns der Einwendung des Senats anschließen, und empfehle dem Hohen Haus die Zustimmung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Haas.

**Haas (SPD):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedauere auch sehr, daß heute morgen den Einwendungen des Senats zugestimmt worden ist. Der Herr Kollege Junker meint, man

könnte einfach aus Gründen, die im Gemeinderecht enthalten sind, hier formal keine Änderung treffen. Ich möchte ein praktisches Beispiel anführen, daß es sich hier um eine Unmöglichkeit handelt. Nürnberger Bürger, die in Bayern geboren sind, haben in einem sogenannten ausmärkischen Gebiet, im **Nürnberger Reichswald** gesiedelt. Es ist unmöglich, solche Leute vom Gemeindewahlrecht auszuschalten. Dort ist eine **größere Siedlung** entstanden, ja es sind drei oder vier solche Stellen im Nürnberger Reichswald besiedelt worden. Dabei handelt es sich ausschließlich um **Nürnberger Bürger**, die heute noch mit der Stadt Nürnberg eng verbunden sind, die Gas, Wasser, Licht usw. von Nürnberg beziehen und ihre Verwaltungsangelegenheiten dort regeln. Wenn Sie den Einwendungen des Senats zustimmen, haben diese Menschen **keine Möglichkeit, zu wählen**,

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

weil diese Gebiete bis heute noch keiner Gemeinde zugeteilt sind. Sie unterstehen dem Landkreis Erlangen, gehören keiner Gemeinde zu. Die Leute haben in Altbuchenbühl gewohnt, sind nun vielleicht einige hundert Meter von dort weiter weg, haben neue Häuser gebaut und sind dadurch um ihr Wahlrecht gekommen. Ich halte diesen Zustand für unmöglich und ich bin überzeugt, daß diese Leute den schärfsten Protest beim Verfassungsgerichtshof einlegen werden.

(Beifall bei der SPD und beim BHE — Unruhe — Abg. Dr. Baumgartner: Wohin zahlen diese Leute die Umlagen?)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Simmel.

**Simmel (BHE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Junker hat seine abweichende Ansicht damit begründet, daß kein Bayer ein unbedingtes Recht auf das Gemeindewahlrecht habe. Herr Kollege Junker, wir wollen einmal juristisch sprechen — Sie haben Juristen zitiert —: Wie bringen Sie diese Ansicht in Einklang mit dem Artikel 118 der bayerischen Verfassung, wo ausdrücklich steht, daß **alle Staatsbürger gleich** sind und Männer und Frauen die **gleichen Rechte** haben? Das ist doch zweifellos auch mit dem Gemeindewahlrecht der Fall. Es handelt sich hier darum, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Leuten, die seit Jahr und Tag, schon aus der Zeit vor 1945, in Bayern und an derselben Stelle ansässig sind, heute noch nicht das aktive Wahlrecht bekommen soll. Wenn wir schon diese Frage aus der Verfassung beantworten sollen, so ist die einzig mögliche Antwort diejenige, die Herr Dr. Keller gegeben hat, als er auf Artikel 11 der Verfassung verwiesen hat, der den Begriff des ausmärkischen Gebiets so festsetzt, daß es **unbewohnte Gebiete** sind. Außerdem steht in Artikel 11 ausdrücklich, daß jedes Gebiet einer Gemeinde zugewiesen ist. Das ist die selbstverständliche Definition des Gesetzes. Außerdem kommt noch der Artikel 118 der bayerischen Verfassung hinzu, so daß man bei richtiger Auslegung der Verfassung schon zu dem Ergebnis kommen muß: Diese Leute haben das Wahlrecht.

(Simmel [BHE])

Aber selbst wenn Sie Zweifel haben, meine Damen und Herren, so ist die äußerste Konsequenz die, daß die Frage in der Verfassung noch nicht eindeutig geregelt ist. Wenn das aber so ist, dann ist das Ergebnis, daß der Landtag machen kann, was er will. Dann wird es eine Willensentscheidung des Landtags, das ist die Folgerung aus der Verfassung.

Die Juristen in diesem Hohen Hause werden es mir bestätigen: Ein Kernpunkt und Angelpunkt der modernen Rechtsprechung ist, daß **nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes** gehandelt werden darf, sondern daß nach dem **Rechtsempfinden** und nach der Billigkeit, nach Treu und Glauben und nach den guten Sitten entschieden werden muß. Meine Damen und Herren, glauben Sie, daß es dem Recht, auch nur einem Funken des Rechtsempfindens entspricht, wenn man Leuten, die seit vielen Jahren sich in einer solchen Lage befinden, das Wahlrecht nehmen will? Sie können es nicht billigen, daß gegen die guten Sitten, gegen das Rechtsempfinden gehandelt wird. Sie würden damit eine Entrechtung vornehmen.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Ich bin überzeugt, die Frage kommt ganz zweifellos vor den Verfassungsgerichtshof, und ich bin von mir aus auch überzeugt, daß das Verfassungsgericht im Sinne des Absatz 4 entscheiden wird.

Nun noch eine Erwägung zu den sachlichen Bedenken, die vorgebracht worden sind. Wenn gesagt wurde, wer den guten Tropfen wolle, der müsse auch den bösen Tropfen genießen, so gebe ich zu bedenken: Können Sie sich vorstellen, daß Leute in einer Gemeinschaft leben und keine gemeinsamen Ausgaben haben? Auch die Leute in den ausmärkischen Gebieten müssen Straßen, Wasseranlagen, Kanalisation usw. haben. Das sind genau die gleichen Ausgaben, wie für Gemeindeangehörige, ob sie nun an eine Gemeinde Steuer bezahlen oder nicht, spielt keine Rolle. Sie haben wahrscheinlich im Gegenteil mehr und höhere Kosten, weil sie solche Ausgaben allein für sich tragen müssen, während sonst die große Gemeinde dafür aufkommen müßte.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Ich bitte Sie, sich auch zu überlegen, daß über kurz oder lang alle diese Leute zu einer Gemeinde kommen werden, vielleicht schon nach einem Vierteljahr oder einem halben Jahr.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich bitte, mehr Ruhe zu bewahren und Konferenzen außerhalb des Saales abzuhalten.

**Simmel (BHE):** Die Leute müssen dann in Zukunft zu diesen Gemeinden Steuern beitragen. Sie können deshalb nicht jetzt den Menschen für eine Reihe von Jahren, für vier Jahre, das aktive Wahlrecht nehmen! Im Augenblick können Sie machen, was Sie wollen, Sie können das sowohl aus der

Verfassung interpretieren oder auch nach dem Rechtsempfinden handeln. Aber die Entziehung des Wahlrechts wäre eine **Entrechtung**, die nicht tragbar sein würde.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Abgeordnete Klammt. Ich möchte aber die weiteren Redner — es liegen mir acht Redemeldungen vor — bitten, die Ausführungen nicht allzu weit auszudehnen.

**Klammt (BHE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Keine rechtlichen Erwägungen mehr, nur ein praktisches Beispiel! Ich selbst wohne auch in einem solchen Gebiet, in Landshut, es ist eine neuentstandene Siedlung in **Landshut-Mittenwöhr**, ein ausmärkisches Gebiet. In dieser Siedlung — ich habe mich heute beim Oberbürgermeister der Stadt Landshut erkundigt — wären **160 Menschen**, die auch Rechte und Pflichten haben, **vom Wahlrecht ausgeschlossen**. Zum mindesten habe ich die Pflicht, 12 Kilometer zur Gemeinde zu fahren und mich polizeilich anzumelden.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die Umlagen haben Sie nicht bezahlt!)

Ist das keine Pflicht? Es geht doch, Herr Kollege Dr. Baumgartner, um das Recht!

(Abg. Dr. Baumgartner: Es geht auch um die Pflicht!)

— Selbstverständlich werden sie die Pflichten auch erfüllen müssen. Man wird sie früher oder später einem Gebiet zuteilen. Ich meine, es ist doch ein Widerspruch in sich, wenn ich hier im Landtag zwar über die Gesetze, die wir machen, abstimmen darf, auch über solch vollkommen unmögliche Gesetze, aber für die Gemeinde nicht wahlberechtigt sein kann. Sie müssen sich einmal vor Augen führen, daß das eine ganz komische Angelegenheit ist. Es handelt sich ja nicht nur um Lager, sondern es handelt sich zum großen Teil um einheimische, bayerische Menschen, die am Stadtrand von Landshut gesiedelt haben. Erst in letzter Zeit hat sich herausgestellt, daß es sich um ein ausmärkisches Gebiet handelt. Das hat niemand gewußt.

(Abg. Dr. Keller: Vielleicht haben sie vorher sogar Umlagen gezahlt!)

Es ist geradezu eine Unmöglichkeit, diese 160 Menschen vom Wahlrecht auszuschließen. Ich bitte Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen dieses Hohen Hauses, sich zu überlegen, ob Sie mit einem solchen Beschluß dem Recht dienen oder nicht umgekehrt ein **Unrecht** schaffen, das von diesen Menschen niemals begriffen wird.

(Beifall beim BHE)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Pittroff.

**Pittroff (SPD):** Meine Damen und Herren! Mir ist heute früh klar geworden, daß man an dieses Problem mit einer ganz falschen Auffassung herangeht. Einer der Herren Kollegen hat von „Menschen im Umherziehen“ gesprochen, die in einer Ge-

(Pittroff [SPD])

meinde eben kein Wahlrecht haben. Bei den ausmärkischen Gebieten handelt es sich nicht um das geographische Gebiet, sondern einzig und allein um die Menschen, um die Kreis- und Gemeindebürger, die in einem solchen ausmärkischen Gebiet heute noch leben. Es handelt sich dabei nicht nur um Heimatvertriebene, die in den letzten Jahren zu uns gekommen sind.

(Abg. Dr. Keller: Auch die sitzen schon seit 6 Jahren dort!)

Ich habe in meinem Landkreis selbst ein solches Gebiet. Es wurde im Jahre 1919/20, also nach dem ersten Weltkrieg, infolge der Wohnungsnot, im Staatsforst besiedelt. Seit dem 2. Dezember 1946 haben wir nun eine **bayerische Verfassung**, ein Grundgesetz, nach dem die Lebens- und Rechtsverhältnisse aller Staatsbürger geordnet werden. In diesem Staatsgrundgesetz ist den Verwaltungsbehörden der Auftrag erteilt worden, **jedes bewohnte ausmärkische Gebiet einer Gemeinde zuzuschlagen**. Wenn die Verwaltungsbehörden in den sechs Jahren diesen Auftrag nicht erfüllt oder nicht durchgesetzt haben, so haben dies nicht die Gemeindebürger zu verantworten, die in diesem ausmärkischen Gebiet wohnen. Man kann sie nicht deshalb heute bestrafen.

(Sehr gut! beim BHE und bei der SPD)

Man kann diesen Menschen deshalb nicht das Gemeindewahlrecht, sei es das passive oder das aktive, entziehen. Meine Damen und Herren! Sie haben bei einem anderen Anlaß sowohl in der Gemeinde- wie in der Landkreisordnung und beim Wahlgesetz erklärt, das Gesetz lege ein Unrecht fest, wenn auch nur ein einzelner Mensch durch bestimmte Artikel ausgeschlossen werde. Mit diesem Gedanken haben Sie sehr stark operiert. Jetzt auf einmal kennen Sie diesen Grundsatz nicht mehr. Sie schalten nicht nur einen einzelnen aus, sondern Hunderte, Tausende und Zehntausende im ganzen Land.

(Abg. Bezold: Na, na! — Zurufe: Doch, doch!)

Sie sagen, sehr verehrte Anwesende, wer Rechte beanspruche, habe auch Pflichten, und die Pflichten bestehen in diesem Falle in der **Zahlung der Umlagen**. Alle Bewohner ausmärkischer Gebiete, die noch keiner Gemeinde zugeschlagen sind, zahlen nämlich Umlagen.

(Sehr richtig! beim BHE)

Sie zahlen Kreisumlagen, ob sie in Schwaig im Landkreis Nürnberg, oder in Fichtelberg im Landkreis Bayreuth wohnen. Dies ist nämlich meistens vertraglich durch einen Beschluß zwischen dem Kreistag und den Gemeinden geregelt. In meinem Falle, in Fichtelberg, erhält die Gemeinde 75 Prozent der Kreisumlage, der Landkreis nur 25 Prozent.

(Aha! beim BHE)

In einem anderen Landkreis, in Schwaig bei Nürnberg, erhält die Gemeinde Schwaig die gesamten Kreisumlagen. Die Gemeinde Schwaig hat im Staatsforst die große Siemens-Schuckert-Siedlung. Die Umlage wird zwar als Kreisumlage erhoben,

der Kreistag hat aber beschlossen, diese Umlage der Gemeinde Schwaig zu geben, weil diese Gemeinde die Wege, die Wasserleitung und die Kanalisation baut und auch für die Einschulung der Kinder sorgt.

(Abg. Dr. Keller: Also doch der bittere Tropfen!)

Die Gemeinden erhalten tatsächlich das, was ihnen zusteht, auf dem Umweg über den Kreis.

Ich möchte nun fragen: Welche Bedenken haben wir denn? Wie wollen wir es rechtlich begründen, diesem Teil unserer bayerischen Staatsbürger das passive und aktive Wahlrecht bei den Gemeindewahlen zu entziehen, nachdem die Verfassung sechs Jahre in Kraft ist? Staatsbürgerlich gesehen müssen die Bewohner der ausmärkischen Gebiete jetzt im Jahre 1952 zumindest das Wahlrecht bekommen.

(Beifall bei der SPD und beim BHE)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

**Dr. Wüllner (DG):** Hohes Haus! Der Standpunkt, den hier die Kollegen Dr. Keller, Pittroff und Simmel einnahmen, ist eigentlich so einleuchtend, daß ich mich gewundert habe, warum sich zu dieser Frage noch so viele Redner zum Wort gemeldet haben.

(Widerspruch und Lachen bei der CSU)

Ich kann es nicht verstehen, Herr Kollege Junker, daß Sie heute noch, nach fünf oder sechs Jahren, wo diese Leute bestimmt nicht mehr zu den Umherziehenden gehören, der Meinung Ausdruck geben, diese Leute hätten nicht das Wahlrecht in jenen Gemeinden, an die sie, wie der Herr Kollege Pittroff ausführlich und eindeutig dargelegt hat, die Gemeindeumlagen über den Kreis ebenso entrichten wie die anderen Gemeindebürger. Wenn aber jemand die unangenehme Seite trägt, also mitzahlen muß, muß er auch wenigstens das Recht haben, gewählt zu werden und wählen zu können. Es erscheint mir geradezu frivol, wenn der Senat davon spricht, daß die Bewohner ausmärkischer Gebiete irgendeine Gemeinde majorisieren könnten. Auch in meinem Landkreis gab es Bewohner ausmärkischer Gebiete, die lange Zeit um die einfachsten Rechte, auch um das Wahlrecht streiten mußten. Daß wir in der Lage waren, sie zu einer Gemeinde umzugliedern, war wirklich nur ein Sonderfall. Aber wir können ja nichts dafür, daß die von uns gestern nicht in allen Punkten gelobte bayerische Verwaltung in diesem Punkt leider Gottes etwas zu langsam war und es nicht fertig brachte, für diese Menschen überall das selbstverständliche Recht durchzusetzen, ebenfalls zu einer Gemeinde zu gehören.

Wenn nun der Herr Dr. Keller richtig ausgeführt hat, daß in Artikel 11 der Verfassung ausdrücklich nur jene Gebiete als ausmärkische Gebiete bezeichnet sind, die nicht bewohnt werden, dann ist ja schon in der Verfassung der eigentliche Wille der damals gesetzgebenden Körperschaft ausgedrückt, daß **bewohnte Gebiete**, auch wenn sie als ausmärkisch galten, **nicht** zu jenen gehören, die sozusagen

(Dr. Wüllner [DG])

außerhalb der normalen Rechte gestellt werden sollen. Es bleibt für uns gar nichts anderes übrig, als diesen Menschen ihr einfach selbstverständliches Recht ohne weiteres zu geben, das sie de jure und de facto verdienen. Ich kann es nicht verstehen, daß wir über diesen Punkt noch länger streiten. Ich bitte Sie einerseits um Schluß der Debatte und andererseits um Annahme des Antrags.

(Lachen und Unruhe bei der CSU — Abg.

Eberhard: Sieht immer schlecht aus bei einem, der gesprochen hat!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Abgeordnete Frenzel hat das Wort.

**Frenzel (SPD):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, es war nicht zweckmäßig, daß der Herr Kollege Dr. Wüllner Schluß der Debatte beantragt hat, nachdem er gesprochen hatte. Es war zumindest sehr unfair, obwohl natürlich auch ich der Meinung bin, daß jetzt über das Problem schon so viel geredet ist, daß sich jeder einzelne seine Meinung gebildet haben kann.

Meine Damen und Herren! Ich kann eigentlich nicht verstehen, **wieso es heute**, nach zwei Weltkriegen, **immer noch ausmärkische Gebiete** gibt.

(Abg. Michel: Sind ja neu entstanden!)

Es ist ein Rätsel, und wenn der Herr Kollege Pittroff gesagt hat, daß die Staatsverwaltung sechs Jahre benötigte und trotzdem die ausmärkischen Gebiete nicht aus der Welt geschafft hat, so wäre es, glaube ich, höchste Zeit, daß von diesem Landtag aus die Staatsregierung aufgefordert wird,

(Abg. Junker: Sehr gut!)

die ausmärkischen Gebiete endlich einmal bestimmten Gemeinden zuzuweisen.

Aber, meine Damen und Herren, wir dürfen **nicht bestehendem Unrecht neues hinzufügen**, und das würde geschehen, wenn wir dem Antrag des Senats zustimmten. Damit würden wir Tausenden von Menschen, die bereits seit Jahren in Bayern ansässig sind und in irgendwelchen Betrieben arbeiten, die auch bei den verschiedenen Wahlen immer wieder das Wahlrecht hatten, vom Wahlrecht ausschließen. In einem demokratischen Staat, in dem wir so viel von Demokratie sprechen, ist es wohl notwendig und unsere Pflicht, das Unrecht in jeder Form, in der es uns begegnet, zu verdammen und nicht neues Unrecht zu schaffen, dadurch, daß wir den Vorschlag des Senats annehmen. Ich glaube, wir alle müssen den in den ausmärkischen Gebieten wohnenden Menschen das **primitivste Recht**, nämlich das **Wahlrecht** in der Gemeinde, geben. Wenn sie auch durch die unglückseligen Vertreibungen oder durch irgendwelche sonstigen Umstände dorthin gekommen sind, so arbeiten sie dennoch bereits seit Jahren aktiv am Aufbau des Staates mit. Infolgedessen möchte ich das Hohe Haus bitten, die Einwendung des Senats unter allen Umständen abzulehnen.

(Sehr richtig! bei der SPD)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP):** Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Über eines, glaube ich, sind wir hier alle einig, nämlich darüber, daß wir jedem Einwohner Bayerns, soweit es nach den Gesetzen möglich ist, das Wahlrecht geben wollen.

(Abg. Junker: Sehr richtig!)

Wir sollten uns aber in der Sache noch über eines einig sein, nämlich darüber, daß das keine Frage der Politik ist, sondern daß es — und das hat jetzt durch die Worte aller Redner durchgeklungen — einzig und allein eine **Frage der Justiz und des Verfassungsrechts** ist.

(Sehr richtig!)

Wenn wiederholt das Landeswahlrecht, das Wahlrecht auf der größten Ebene, dem Gemeindevahlrecht gleichgestellt worden ist, so ist das zunächst einmal schon nicht richtig. Das können Sie juristisch und verfassungsrechtlich gesehen überhaupt nicht tun; denn der Gesetzgeber hat bekanntlich das **Gemeindevahlrecht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft**, die sich ihrerseits aus der geographischen und verwaltungsrechtlichen Gliederung des Landes Bayern ergeben und die sich notwendig immer an die geographische Gliederung Bayerns halten müssen, wenn sie nicht überhaupt den ganzen Verwaltungsaufbau Bayerns über den Haufen werfen wollen, was hier wohl niemand will. Es ist nicht richtig, daß es dem Artikel 118 der Verfassung widersprechen würde, wenn man der Einwendung des Senats nachkommen würde. Wenn die Redner immer wieder mit dem Blick auf das Landtagswahlrecht begründet haben, daß das dem gleichen Wahlrecht widersprechen würde, so könnten sie ebenso gut den Standpunkt vertreten, es ist verfassungswidrig, daß das Wahlrecht in der Gemeinde an die Voraussetzung eines bestimmten Aufenthalts in der Gemeinde gebunden ist. Das beruht darauf, daß das Gemeindevahlrecht nach seiner geschichtlichen Entwicklung von der Voraussetzung ausgeht, daß der **Wahlberechtigte mit den Gegebenheiten der Gemeinde verknüpft** sein, in der Gemeinde leben und das Gute und Schlechte, das sich daraus ergibt, tragen soll. Nun haben Sie gehört, daß das in vielen Fällen zum mindesten nicht der Fall ist. Es ist weiter nicht richtig, wenn hier argumentiert worden ist: Die Leute gehören natürlich einem Landkreis an und zahlen an den Landkreis ihre Umlagen. Da bestehen dann unter Umständen bestimmte Verabredungen durch den Kreistag, daß das irgendeiner Gemeinde im besonderen Maße zugute kommt. Dieses Beispiel können Sie deshalb nicht anführen, weil das auch mit jeder anderen, nicht ausmärkischen Gemeinde geschehen kann. Es ist durchaus möglich, daß von fünf Gemeinden eines Landkreises die Gemeinde Nr. 2 auf Grund einer Verabredung, weil sie es nötig hat, eine besonders große Summe aus dem gesamten Landkreisaufkommen kriegt. Wenn Sie vorschlagen, dem Senat nicht zu folgen, tun Sie das aus begreiflichen gefühlsmäßigen Gründen, Sie wollen aber Sünden der Verwaltung durch ein allgemein gültiges Gesetz kor-

(Bezold [FDP])

rigieren. Das geht verfassungsrechtlich nicht, ohne daß Sie an die ehernen Grundsätze des Verfassungsrechts rühren und damit das ganze Gebäude zum Erzitern bringen.

(Abg. Dr. Keller: Artikel 11 Absatz 1!)

— Sie können mit Artikel 11 Absatz 1, wonach ausmärkische Gebiete unbewohnte Gebiete sind, nicht operieren. Das erinnert mich an den schönen Satz von Korff, „er beweist Euch messerscharf, daß nicht ist, was nicht sein darf“. Mit dieser Argumentation kommen Sie keinen Schritt weiter. Nach dem Gesetz ist es **Sache der Verwaltung**, diese Tatsachen, vor denen wir heute stehen, so rasch als möglich zu korrigieren, nämlich **die ausmärkischen Gebiete einer bestimmten Gemeinde zuzuordnen**. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen hier die Verwaltung zu langsam oder überhaupt nicht vorgegangen ist. Sie können aber nicht einen Fehler der Verwaltung, wenn ein solcher vorgekommen ist, dadurch ungeschehen machen, daß Sie in einem allgemein gültigen Gesetz jetzt eine Bestimmung einführen, die rein praktischer Natur ist.

Ich muß mich darüber wundern, daß diese Dinge fünf Jahre schweigend hingenommen wurden.

(Abg. Dr. Keller: Weil die Leute zum großen Teil gewählt haben.)

— Warum haben diese Menschen sich bis jetzt nicht gewehrt? Ich kann Ihnen die Frage beantworten: Sie haben sich nicht gewehrt, weil man in der Verwaltung etwas getan hat, was man auch weiterhin tun kann.

(Unruhe)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter Kiene, Sie sind nicht der Redner, der das Wort hat.

**Bezold (FDP):** Ich habe ihn gar nicht gehört. — Man kann nämlich die Augen zudrücken und die Leute wählen lassen. **Auf dem Wege des Entgegenkommens**, aber nicht durch das Gesetz kann man so Fehler der Verwaltung korrigieren.

(Zuruf: Das ist kein Zustand!)

— Das ist allerdings kein gesetzlicher Zustand. Es wird sich aber wahrscheinlich diesmal ebenso wenig jemand darüber beschweren, als sich bisher jemand beschwert hat. Dann gilt der alte Grundsatz: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Der Landtag wird keinen Grund haben, hier einzugreifen. Das ist die einzige Möglichkeit, wie Sie Fehler und Sünden der Verwaltung, wenn solche vorgekommen sind, korrigieren können, ohne mit der Verfassung in Widerspruch zu kommen.

(Abg. Dr. Keller: Das ist kein guter Weg.)

— Das ist immer noch ein besserer Weg, als wenn man ein Gesetz macht, das dann für alle Fälle gilt, jetzt aber nur für einen besonderen Fall gemacht wird. Das wäre ein viel schlechterer Weg. Daher soll man es lieber im Wege des Entgegenkommens erledigen. Die Leute haben sich deshalb nicht ge-

rührt, weil man sie tatsächlich hat wählen lassen. Aber die Leute werden sich auch weiterhin nicht rühren, wenn nicht einmal die Dinge vom Gesetzgeber einer Klärung zugeführt werden, wie sich das in einem ordentlich verwalteten und gegliederten Staat gehört. Wenn Sie sagen: Die Leute haben gewisse Lasten für eine Gemeinde zu tragen — wobei man es nicht als Last erachten kann, daß sie zur Bahnstation dieser Gemeinde gehen müssen —, und infolgedessen müssen sie dort auch wählen können, dann stellen Sie sich einmal vor, daß eine solche ausmärkische Siedlung gleich weit entfernt von zwei Gemeinden liegen kann. Sie wissen heute überhaupt noch nicht, welcher Gemeinde diese ausmärkische Siedlung eines Tages eingegliedert wird.

(Abg. Dr. Keller: Eine Gemeinde verwaltet sie schon heute! — Abg. Pittroff: Derjenigen, die sie heute verwaltet!)

— Darauf kann ich nur erwidern: Wenn die Dinge schon so geklärt sind, warum haben sich dann die Leute nicht gerührt, daß sie dieser Gemeinde eingegliedert wurden?

(Zurufe)

— Herr Kollege, Sie geben mir darauf immer wieder zur Antwort, sie haben sich gerührt, aber die Auseinandersetzungen waren zu schwerfällig und zu schwierig. Darauf kann ich Ihnen als Jurist nur die Antwort geben: Sie können wegen einzelner Fälle nicht eigene Paragraphen und Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen; das geht nicht. Wenn Sie diesen Dingen durch ein Gesetz abhelfen wollen, müssen Sie sich dazu entschließen, von Fall zu Fall eine *lex specialis* zu schaffen und durch ein Spezialgesetz von Fall zu Fall die Möglichkeit der Wahl zu der betreffenden Gemeinde festzulegen. Dann haben Sie präjudiziert, daß im Fall der Eingemeindung der ausmärkische Bezirk tatsächlich und bestimmt zur entsprechenden Gemeinde kommen wird. Sie können aber **nicht durch ein allgemeines Gesetz** — ich möchte das noch einmal betonen — **Unebenheiten und Unrichtigkeiten der Verwaltung korrigieren**.

Ich glaube also, daß der Senat aus juristischen Gründen, die vielleicht menschlich und vielleicht sogar politisch bedauert werden mögen, recht hat und daß man sich über seine Bedenken nicht hinwegsetzen kann. Man kann sie auf zweierlei Weise heilen: entweder dadurch, daß man verwaltungstechnisch in der Verwaltung die Augen zudrückt und die Leute wählen läßt, oder dadurch, daß man von Fall zu Fall ein eigenes Spezialgesetz schafft, das diese Wahl ermöglicht.

(Abg. Dr. von Prittwitz und Gaffron: Sehr richtig!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Jetzt erhält das Wort der Herr Abgeordnete Kiene.

**Kiene (SPD):** Herr Präsident, darf ich bemerken, daß ich nicht Unruhe gemacht habe, sondern daß ich von einem Abgeordneten gefragt worden bin.

(Heiterkeit)

**Präsident Dr. Hundhammer:** — Aber die Antwort dürfen Sie nicht so laut geben, daß man es am Präsidentenstuhl hört.

(Abg. Stock: Persönliche Erklärungen werden am Schluß der Sitzung abgegeben!)

**Kiene (SPD):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach der Rede des Herrn Abgeordneten Bezold hat man doch den Eindruck, daß es den Juristen, insbesondere den Verwaltungsjuristen, sehr schwer fällt, die Tatbestände formal-juristisch so zu ordnen, daß es keine Differenzen gibt. Wenn sie aber nicht geordnet sind, sind nach Ihrer Rede die Leute die Schuldigen; der kleine Mann ist schuld.

(Abg. Bezold: Ihre Regierung, Herr Kollege, ist daran schuld!)

— Die war doch vor zehn Jahren nicht an der Regierung, Herr Kollege Bezold!

Dieser Tatbestand ist vielleicht seit 20 Jahren nicht geregelt. Seit fünf oder sechs Jahren warten verschiedene Gebiete darauf, daß endlich einmal die Möglichkeit der Eingemeindung geschaffen wird. Es handelt sich hier **nicht allein um Flüchtlinge und Ausgewiesene**, sondern es handelt sich in sehr vielen Fällen — das möchte ich zur Bayernpartei hin sagen — um unsere **Land- und Forstarbeiter und Kleinhäusler**, die bei uns im Oberland auf ausmärkischem Gebiet wohnen. — Wenn Sie da mit der Hand winken, Herr Kollege Weiglein, dann kennen Sie die Verhältnisse in unserer Gegend nicht; denn in den Landkreisen Berchtesgaden, Traunstein und Rosenheim sind es 18 000 Personen, die auf ausmärkischem Gebiet wohnen; in der Gemeinde Ruhpolding allein 1400 und in der Gemeinde Marquartstein 1000.

(Abg. Dr. Baumgartner: Wer ist daran schuld?)

— Diese Leute sind nicht daran schuld, sondern die Gesetzgebung, die es ihnen bisher nicht ermöglicht hat, sich eingemeinden zu lassen, und insbesondere der **Widerstand des Forstärars**, der es nämlich gar nicht will, daß staatseigenes Gelände unter die Verwaltung von Gemeinden kommt.

(Sehr richtig!)

Von dort her haben wir den größten Widerstand zu erwarten.

Wenn demnächst auf Grund der Gemeindeordnung die Betreffenden Antrag auf Eingemeindung stellen können, ist es auch nicht richtig, das Recht der Wahl zu einer Gemeinde davon abzuleiten, ob der einzelne die Gemeindeumlage in die Gemeinde bezahlt hat oder nicht; denn es gibt innerhalb der Landkreise auch eine **indirekte Steuer**, die dem Landkreis zugute kommt: Wenn nämlich der nicht abgedeckte Bedarf des Landkreises durch Steuerbeträge aus dem ausmärkischen Gebiet verringert wird, trifft jede Gemeinde etwas weniger an Kreisumlagen. Insofern leisten die Leute also auch etwas.

Was mir aber das Wesentlichste erscheint, ist das **subsidiäre Recht** derjenigen, die seit 30 Jahren

von der betreffenden Gemeinde betreut werden. Sie werden dort im Taufregister und beim Standesamt geführt; sie erhalten dort ihre Versicherungspapiere und haben dort gewählt. Jetzt sollen sie plötzlich nicht mehr wählen dürfen, weil es den Juristen einfällt, ihnen dieses Recht zu nehmen. Wenn Sie das tun, werden Sie den Widerstand dieser Gemeinden herausfordern.

(Vereinzelter lebhafter Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Meine Damen und Herren! Nach diesem hochdramatischen Abgang meines Herrn Vorredners muß ich wieder etwas nüchterner werden. Es ist Tatsache, daß es ausmärkische Gebiete gibt; das ist unbestritten. Wer in einem ausmärkischen Gebiet wohnt, ist **nicht Gemeinde-, sondern Kreisbürger**, und als Kreisbürger hat er seine Rechte. Wenn er aber nicht einer Gemeinschaft angehört, die man Gemeinde nennt, verstehe ich nicht, wieso er dann in diese fremde Körperschaft soll hineinreden dürfen. Das ist doch die Situation. Wenn bisher die Dinge so gehandhabt worden sind, dann sind sie eben — das muß ich einmal ganz deutlich erklären — rechtswidrigerweise so gehandhabt worden.

(Zurufe)

Es kommt gar nicht darauf an, ob es beanstandet wird. Es wird sehr viel gestohlen, ohne daß die Betreffenden erwischt werden. Glauben Sie denn, daß das dann keine Diebe sind?

(Abg. Bauer Hannsheinz: Das ist ein sauberer Vergleich!)

— Herr Kollege Bauer, das ist kein Vergleich, den ich angestellt habe, damit Sie es verstehen, sondern es ist nur eine Erläuterung.

**Was heißt Gemeindewahlrecht?** Es ist ja nicht so, als ob man das Gemeindewahlrecht abstrakt in der Tasche hätte, das man dann irgendwo ausübt. Nur wenn man zu einer Gemeinde gehört und diese Gemeinde im Wahlweg Organe bestellt, darf man als Gemeindebürger — wenn darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen, die Zugehörigkeit zur Gemeinde von einem halben Jahr, ein gewisses Alter usw. gegeben sind — sich daran beteiligen, diese Organe zu bestellen. Der Gesetzgeber könnte konsequenterweise, wenn er diese Macht besäße, die Sie vermuten, zum Beispiel bestimmen, daß ein Teil der Münchener Bürger, die an Grünwald angrenzen, in Grünwald wahlberechtigt wären, und zwar aus verschiedenen Gründen. Die Gemeinde München hat ihre Straßenbahn bis nach Grünwald hinausgeführt. Die Bürger von Grünwald benützen diese Straßenbahn genau so wie die Münchener. Wer sich an der Grenze befindet, weiß ganz genau, daß der Hebesatz der sogenannten Realsteuern in München erheblich höher ist als in den angrenzenden Gemeinden.

Ich kann nur eines sagen: Ich sehe **keine Verfassungswidrigkeit**, wenn wir so prozedieren, wie es

(Dr. Lacherbauer [CSU])

der Senat vorschlägt. Ich sehe aber umgekehrt eher eine Verfassungswidrigkeit, wenn Leute, die der Gemeinde nicht angehören, bei der Bestellung der Organe der Gemeinde mitwirken. Da muß ich doch etwas zu dem sagen, was den Kollegen Kiene so in Harnisch gebracht hat, zur Entrichtung von Gemeindeabgaben. Es ist nun einmal so: Wenn diese Leute das Gemeindewahlrecht haben wollen, dann gehen sie von folgender Überlegung aus: Gemeindebürger, nein, das wollen wir nicht sein, ausgeschlossen; sonst müßten wir ja die gemeindlichen Abgaben bezahlen. Aber eines wollen wir: Wenn's zum Wählen bei denen drüben kommt, dann wollen wir hineinreden. Aber sonst sind wir nur Kreisbürger! — So geht es nicht. Nur eines ist konsequent: sie müssen Bürger werden mit allen Rechten und Pflichten. Es gibt nicht nur finanzielle Pflichten eines Bürgers, es gibt noch verschiedene andere Pflichten.

(Abg. Luft: Die Schuld liegt nicht in den Personen, sondern in der Verwaltung.)

— Es handelt sich nicht um die Schuldfrage, sondern um das Faktum, das gegeben ist. Ich kann Ihnen sagen: Wir haben vor Jahr und Tag diesen Zustand einmal zur Kenntnis genommen und damals bereits darauf hingewirkt, daß diese **ausmärkischen Bezirke**, die tatsächlich bewohnt sind, als ausmärkisch **verschwinden**. Das ist auch heute noch die Tendenz des Landtags. Aber man muß konsequent sein. So lange einer nicht Gemeindebürger ist und die ganzen Pflichten trägt, darf man ihm auch nicht, weil man abstrakt sagt, er hat ein Gemeindewahlrecht — das er in Wirklichkeit nicht hat —, das Recht geben, sich in diese Gemeinde hineinzubegeben und bei der Bestellung der Organe mitzuwirken.

Das ist meine Auffassung, und ich glaube, daß der Senat richtig beraten war, als er uns diese Empfehlung erteilt hat.

(Beifall rechts)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

**Dr. Baumgartner (BP):** Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen der Kollegen Bezold und Dr. Lacherbauer brauche ich keine weiteren Ausführungen zu machen. Diese Ausführungen sind nicht zu widerlegen. Meine Fraktion schließt sich ihren Ausführungen an. Ich bin dafür, daß wir dagegen sind.

(Heiterkeit — Beifall bei der BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als letzter Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Professor Dr. Franke.

**Dr. Franke (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn uns eben Herr Kollege Dr. Baumgartner einen letzten Entschluß mitteilte, so ist das wohl der seltene Fall, daß sich jemand im Lauf einer Debatte hat überzeugen lassen, gegen einen

Beschluß, der vielleicht schon vorher feststand, anders zu stimmen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Meine Fraktion war vorher schon entschieden, so zu handeln.)

Es handelt sich in diesem Fall darum: Auf der einen Seite steht, sagen wir einmal, die **juristische, kalte Überlegung** und auf der anderen Seite vielleicht das **natürliche Rechtsgefühl**.

(Zuruf von der SPD: Sehr richtig!)

Ich persönlich bekenne mich im Augenblick jedenfalls zu den Sentimenten und nicht so sehr zum Verstand. Ich möchte sagen: Irgendetwas ist nicht in Ordnung. Zunächst einmal ist bestimmt nicht in Ordnung, daß wir überhaupt diskutieren müssen, daß lange Zeit irgendwo etwas versäumt worden ist. Wenn es versäumt worden ist, sage auch ich: bestimmt nicht von den jetzt Betroffenen, sondern von denjenigen, die für sie hätten sorgen können.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die wollen ja nicht eingemeindet werden!)

Vorhin ist gesagt worden: „Denn so schließt er messerscharf, daß nicht sein kann, was nicht sein darf.“ Das sind vielleicht unsere Gefühle. Aber der Humorist Otto Reuter hat auch einmal zur Juristerei im allgemeinen — ich gebe zu, Recht muß sein, Juristerei muß sein — gesagt: „Und wenn er verreckt, immer korre-ekt!“ Ich will Ihnen ganz offen sagen: Ich habe keine Lust, immer „korre-ekt“ zu sein, sondern möchte das tun, was ich als richtig empfinde. Nun sind wir doch schließlich ein beschließendes Gremium. Wir können jeden Augenblick Gesetze machen. Wir hätten es sogar jetzt in der Hand, wenn wir das Gefühl haben, die Leute sollen mitabstimmen dürfen, mit Zweidrittelmehrheit das zu beschließen und es hinterher noch durch ein Referendum bestätigen zu lassen.

(Zuruf)

— Na gut, dann irre ich mich, aber das kannst Du nachher sagen! — Wenn vorhin gesagt worden ist: Was soll dieses ausmärkische Gebiet, rechts ist eine Gemeinde, links ist eine Gemeinde, wo gehört es hin?, dann muß ich an Buridans Esel denken, der zwischen zwei großen Heubündeln steht und verrecken muß, weil er nicht weiß, ob er rechts oder links zuerst zu fressen anfangen soll. Und wenn es heißt, die Leute wollen nicht zahlen — ein vernünftiger Vorschlag ist ihnen zum Teil ja gar nicht gemacht worden! Schließlich haben sie auch Kinder, die sie in eine bestimmte Schule schicken. Sollen dann diese Eltern nur deshalb, weil sie ausgeemeindet sind, nicht das Recht haben, für ihre Kinder mitbestimmen zu dürfen? Sie sind doch sonst mit den Elternrechten so sentimental!

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

Ich muß schon eines sagen: Wenn vorhin Kollege Bezold gesagt hat, „wo kein Kläger ist, ist kein Richter“, und wenn es bis jetzt so gegangen ist, dann sehe ich nicht ein, warum es heute nicht noch einmal so gehen soll und warum das Versäumte nicht inzwischen nachgeholt werden kann, nach der berühmten Melodie: Unter der Hand geregelt!

(Abg. Kurz: Wir haben ja auch nicht Waldkraiburg zur Gemeinde gemacht!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es spricht der Herr Ministerpräsident.

**Dr. Ehard, Ministerpräsident:** Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Entschuldigen Sie, daß ich in diesem Fall auch einmal als einer der verlästerten Juristen auftrete. Ich möchte Sie auf eines aufmerksam machen, was bisher trotz der feinen juristischen Ausführungen, wie mir scheint, noch gar nicht beachtet worden ist. Es handelt sich um den Artikel 1 Absatz 4 und um die Frage der Wahlberechtigung der Leute, die an sich wahlberechtigt wären, aber in ausmärkischen Gebieten wohnen. Der Streit geht darum: **Sollen die Leute nun ein Wahlrecht haben, aber keine Verpflichtungen?** Die Verpflichtungen bekommen sie in dem Augenblick, in dem diese ausmärkischen Gebiete irgendwo eingemeindet sind. Diese **Eingemeindung** kann länger dauern und macht sogar — ich erinnere Sie an verschiedene ehemalige reichseigene Besitzungen —

(Zuruf von der BP: Truppenübungsplätze!)

außerordentliche Schwierigkeiten. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie haben es ja jederzeit in der Hand, ohne Rücksicht darauf, ob diese Eingemeindung länger oder kürzer dauert, trotzdem die **Rechtsverhältnisse dieser Leute in den ausmärkischen Gebieten zu regeln**. Wenn Sie ihnen also jetzt das Wahlrecht geben, können Sie morgen folgendes machen: Sie können durch ein besonderes Gesetz, dessen Grundlage Sie sich vor wenigen Tagen selber geschaffen haben, erklären: Die Rechtsverhältnisse werden so geregelt, daß die Leute ihre Steuern — in Frage kommen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer — an die Gemeinde zu bezahlen haben, die verwaltet.

(Abg. Junker: Auch der Staat?)

Sie haben im **Artikel 10 der Gemeindeordnung**, die bereits veröffentlicht worden ist, eine Bestimmung, in der es in Absatz 2 heißt:

Gemeindefreie (ausmärkische) Gebiete werden den angrenzenden Gemeinden auf deren Antrag durch das Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Kreistags zugeteilt.

Dann kommt der Absatz 3, der sich mit den fortbestehenden gemeindefreien Gebieten beschäftigt und der heißt:

Die Rechtsverhältnisse der fortbestehenden gemeindefreien Gebiete werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Sie können also jederzeit ein Gesetz machen; Sie können sagen: Ihr sollt zwar das Wahlrecht haben, aber gleichzeitig machen wir jetzt ein Gesetz, daß ihr auch die und die Verpflichtungen habt. Wenn man so prozediert, würde man zunächst einmal eine saubere Regelung treffen und einen starken Druck nach der Richtung ausüben, daß diese ausmärkischen Gebiete, soweit sich auf ihnen Wohnsiedlungen befinden — das ist ja ein Unfug, unter uns gesagt — möglichst bald einer Gemeinde angegliedert werden.

Beachten Sie also bei Ihren weiteren Beratungen und Abstimmungen insbesondere auch die Möglichkeit des Artikels 10 Absatz 3 der Gemeindeordnung!

(Beifall, vor allem bei der SPD — Abg. Donsberger: Aber wohin sollen sie wählen?)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte zur Hand zu nehmen die Beilage 2261 mit dem Text des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, die Senatsanlage 30 mit dem Bericht über die Einwendungen des Senats und die Landtagsbeilage 2280 mit dem Bericht über die Beschlüsse des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats zum Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister.

Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Keller!

**Dr. Keller (BHE):** Ich beantrage namentliche Abstimmung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich frage, wer diesen Antrag unterstützt. — Die Unterstützung genügt. Es wird namentlich abgestimmt.

Zur Abstimmung bemerke ich folgendes: Der Senat hat vorgeschlagen, den Absatz 4 des Artikels 1 zu streichen. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat empfohlen, diesem Senatsbeschuß Rechnung zu tragen. Wer im Sinne der Senatseinwendung und des Ausschußvorschlages für die Streichung stimmt, nimmt die blaue Karte. Alles übrige ergibt sich dann automatisch.

Herr Schriftführer, ich bitte, mit der Verlesung der Namensliste zu beginnen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Bis zur Feststellung des Ergebnisses wird die Sitzung unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

An der Abstimmung haben sich 181 Abgeordnete beteiligt, von denen abgegeben wurden 92 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen und 6 weiße Karten.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten:

Bachmann Georg, Bantele, Bauer Georg (BP), Baumeister, Dr. Baumgartner, Baur Leonhard, Bezold, Bielmeier, Dr. Bungartz, Demmelmeier, Donsberger, Eberhard, Dr. Eberhardt, Eichelbröner, Eisenmann, Elsen, Engel, Ernst, Falk, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, von und zu Franckenstein, Frank, Frühwald, Gärtner, Gaßner, Gegenwarth, Geiger, Dr. Geislhöringer, Göttler, Greib, Dr. Gromer, Dr. Haas, Haisch, von Haniel-Niethammer, Heigl, Helmerich, Hettrich, Höllerer, Hofmann Engelbert, Huber, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Junker, Karl, Kerber, Klotz, Kraus, Krehle, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lallinger, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lenz, Dr. Lippert, Lutz, Mack, Mergler, Michel, Dr. Müller, Nagen-gast, Nerlinger, Ortloph, Piechl, Pösl, Dr. von Pritt-witz und Gaffron, Reichl, Roßmann, Saukel, Dr. Schedl, Dr. Schlögl, Schmid, Schmidrams,

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Dr. Schönecker, Schuster, Dr. Schweiger, Seibert, Stegerer, Sterzer, Strenkert, Strohmayer, Dr. Sturm, Thanbichler, Dr. Weigel, Weinhuber, Dr. Weiß, Wolf Hans, Zillibiller.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Albert, Bauer Georg (BHE), Bauer Hannsheinz, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bitom, Bittinger, Demeter, Dotzauer, Drechsel, Dietl, Dr. Eckhardt, Dr. Ehard, Elzer, Euerl, Falb, Förster, Dr. Franke, Frenzel, Gabert, Gräßler, Günzl, Dr. Guthsmuths, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauffe, Haußleiter, Högn, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Dr. Keller, Kiene, Klammt, von Knoeringen, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kramer, Krüger, Kunath, Lindig, Loos, Luft, Maag, Dr. Malluche, Mittich, Müller, Narr, Dr. Oberländer, Op den Orth, Ospald, Pfeffer, Piehler, Pittroff, Prandl, Priller, Puls, Piper, Riediger, Röhl, von Rudolph, Scherber, Schreiner, Dr. Schubert, Sichler, Simmel, Stain, Stock, Stöhr, Strobl, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Weishäupl, Wimmer, Wolf Franz, Dr. Wüllner, Dr. Zdralek.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten:

Freundl, Hadasch, Ostermeier, Dr. Raß, Dr. Soening, Weggartner.

Damit ist die Empfehlung des Ausschusses und des Senats angenommen.

(Abg. Wimmer: Bedauerlich!)

Artikel 1 Absatz 4 entfällt also. Es ergibt sich eine Umnummerierung; Absatz 5 wird Absatz 4 und Absatz 6 wird Absatz 5.

Der Senat hat zu Artikel 1 noch eine weitere Empfehlung abgegeben:

Absatz 3 letzter Satz soll als Satz 2 dem Absatz 5 angefügt werden.

Der Ausschuß empfiehlt, dieser Anregung nicht stattzugeben. Wer dem Ausschußvorschlag entsprechend beschließen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist nach Vorschlag des Ausschusses beschlossen.

Weiter hat der Senat empfohlen, die dem Gesetz gemäß Artikel 5 Absatz 2 beigefügte Liste in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der Ausschuß schlägt vor, dieser Anregung nicht stattzugeben. Wer dem Ausschußvorschlag entsprechen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist gegen 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Die Einwendung des Senats ist also abgelehnt.

Ferner schlägt der Senat vor, dem Artikel 33 folgenden Zusatz zu geben:

Art. 32 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt, dieser Einwendung des Senats stattzugeben. Wer so beschließen will, möge die Hand

erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 2 Stimmen ist der Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses und damit der Einwendung des Senats stattgegeben.

Damit ist die Beratung des Gemeindewahlgesetzes beendet.

Wir kommen zum nächsten Punkt:

**Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats zum Landkreiswahlgesetz (Beilage 2281).**

Berichterstatter ist auch hier der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

**Junker** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den Einwendungen des Senats zum Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Pittroff.

Der Senat hatte folgende Einwendungen erhoben.

Artikel 4 Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisbürger gewählt. Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl aus, so ist die Wahl zu wiederholen.

Bei der Landkreisordnung wurde heute die alte Fassung wieder angenommen. Es ist also auch hier der Text zu wählen, wie er dort vom Landtag beschlossen wurde.

In Artikel 4 wäre nur noch festzulegen, daß die Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen binnen 21 Tagen vor sich zu gehen hat. Ich schlage vor, entsprechend dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses die Worte einzufügen „binnen 21 Tagen“.

Absatz 5 sollte nach den Einwendungen des Senats folgenden Wortlaut erhalten:

(5) Der Landrat soll die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen oder sich die erforderlichen Kenntnisse durch eine mehrjährige leitende Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft erworben haben.

Nachdem sich der Rechts- und Verfassungsausschuß und auch der Landtag dieser Formulierung bei der Landkreisordnung nicht angeschlossen hat, soll sie auch hier nicht Platz greifen.

Einzufügen wäre hier noch, daß Absatz 5 Satz 2 gestrichen werden muß, nachdem wir den entsprechenden Passus in der Landkreisordnung gestrichen haben.

Artikel 6 soll nach den Einwendungen des Senats folgenden Wortlaut erhalten:

(Junker [CSU])

Der Stellvertreter des Landrats wird vom Kreistag gewählt. Falls er nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, gehört er dem Kreistag, dem Kreisausschuß und den weiteren Ausschüssen als beratendes Mitglied an. Art. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, dieser Einwendung nicht stattzugeben.

Ich darf aber als Berichterstatter eine redaktionelle Änderung vorschlagen, und zwar bezüglich des Artikels 6, zweiter Satz. Im Rechts- und Verfassungsausschuß wurde dieser Satz: „Art. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung“ abgelehnt. Er gehört aber, nachdem wir beim Gemeindegewahlgesetz einen entsprechenden Passus angenommen haben, in den Artikel 6 hinein. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß einen derartigen Beschluß nicht gefaßt hat. Die Formulierung des zweiten Satzes des Artikels 6 würde also lauten:

Die Vorschriften des Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung und des Art. 5 Satz 1 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Der Herr Präsident möge mir gestatten, zu Artikel 3 Nr. 1 eine weitere redaktionelle Änderung vorzuschlagen. Es heißt dort:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit, Art. 18 des Gemeindegewahlgesetzes

Hier muß es heißen:

Beginn der Wahlzeit.

Ich darf dem Hohen Hause vorschlagen, auch diese redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Rechts- und Verfassungsausschuß heute eine weitere redaktionelle Änderung beschlossen. Sie betrifft den Artikel 3 Nr. 3. Die Bestimmung lautete bisher:

3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Art. 7 bis 15 des Gemeindegewahlgesetzes mit der Maßgabe, . . .

Ich darf bemerken, es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die weder vom Senat vorgeschlagen wird, noch vom Ausschuß seinerzeit rechtzeitig getroffen wurde, die aber jetzt sinngemäß vorgenommen werden muß, um das Gesetz auch redaktionell auf den besten Stand zu bringen.

Die vom Rechts- und Verfassungsausschuß nunmehr vorgeschlagene Formulierung zu Artikel 3 Nr. 3 lautet:

Die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Artikel 7 bis 15 des Gemeindegewahlgesetzes, mit der Maßgabe usw.

Die Einschlebung „und die Sicherung der Wahlfreiheit“ ist deshalb notwendig, weil sie die Überschrift eines Abschnittes des Gemeindegewahlgesetzes

darstellt, genau so wie die beiden anderen Begriffe „Vorbereitung und Durchführung der Wahl“. Wenn wir sie hier herausließen, könnte uns redaktionell der Vorwurf gemacht werden, daß wir einerseits die entsprechenden Bestimmungen nicht herangezogen haben, während wir in den Artikeln 7 bis 15 dem Inhalt nach auch die Artikel über die Sicherung der Wahlfreiheit einbezogen haben.

Ich darf Sie bitten, diesem Vorschlag, den auch der Rechts- und Verfassungsausschuß heute dem Hohen Hause unterbreiten ließ, zuzustimmen, damit das Gesetz hier redaktionell nicht auseinanderfällt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zugrundegelegt die Beilage 2262 mit dem vom Landtag beschlossenen Text eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz), sodann die Senatsanlage 31 über die Einwendungen des Senats zu diesem Gesetz und die Landtagsbeilage 2281 mit den einschlägigen Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Ich möchte zunächst auf den Vorschlag eingehen, den der Herr Berichterstatter zuletzt dem Hohen Hause unterbreitet hat, nämlich in Artikel 3 Nr. 3 die Worte „und die Sicherung der Wahlfreiheit“ einzufügen.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, ob diese nachträgliche Einfügung in dieser Form formalrechtlich möglich ist. Das Gesetz ist vom Landtag verabschiedet. Es können nur Einwendungen des Senats hier berücksichtigt werden oder Stellungnahmen des Ausschusses dazu, nicht aber Angelegenheiten, die der Ausschuß außer den Einwendungen des Senats von sich aus aufgreift.

Ich bitte den Herrn Staatsminister, dazu Stellung zu nehmen.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Es heißt nach der jetzigen Fassung:

3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Artikel 7 bis 15 des Gemeindegewahlgesetzes mit der Maßgabe usw.

Nun sind hier nur zwei Überschriften angegeben, nämlich die über die Vorbereitung der Wahl und die über die Durchführung der Wahl. Wir haben aber im Gemeindegewahlgesetz eine weitere Überschrift, und zwar vor Artikel 14: Sicherung der Wahlfreiheit. Es ändert sich inhaltlich gar nichts, sondern es wird nur, nachdem die eine Überschrift „Sicherung der Wahlfreiheit“ vergessen ist, aber der betreffende Artikel diesen Zusatz deckt, diese Überschrift noch eingefügt. Das ist meines Erachtens durchaus zulässig, weil hier nur eine Ergänzung stattfindet, die sich aus den Worten „Artikel 7 bis 15“ ganz von selbst ergibt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer ist gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Meine Damen und Herren! Der Herr Präsident hat vorhin, nach meinem

**(Dr. Lacherbauer [CSU])**

Dafürhalten mit Recht, die Frage angeschnitten, ob, wenn Einwendungen des Senats erhoben worden sind, der Bayerische Landtag in der Lage ist, seine eigenen Beschlüsse zu ändern, auch wenn es nur formal geschieht. Ich persönlich habe große Zweifel, ob er dazu befugt ist. Wir haben früher die Auffassung vertreten, daß der Landtag den Einwendungen des Senats entweder Rechnung trägt oder nicht Rechnung trägt. Die neue Praxis geht dahin, Einwendungen des Senats zur Veranlassung zu nehmen, ein gerügtes Kapitel, einen gerügten Satz oder ähnliches neu zu beraten. Ich möchte gegen diese Praxis keine Einwendungen erheben; daß man aber Veranlassung nimmt, im übrigen das Gesetz zu ändern, das halte ich für sehr bedenklich und ich bin der Auffassung, daß das an sich nicht gut ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es spricht noch einmal der Herr Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Änderung. Solche Änderungen sind noch zulässig vor Verkündung eines Gesetzes.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir stimmen nunmehr ab über die vom Berichterstatter Abgeordneten Junker vorgebrachte, vom Herrn Staatsminister Dr. Hoegner als zulässig erklärte Veränderung. Wer ihr zustimmen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Eine Stimme. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist zunächst die Änderung in der Nummer 3 des Artikels 3 gebilligt.

Nun hat der Abgeordnete Junker noch eine weitere Änderung, und zwar in der Nummer 1 des gleichen Artikels vorgeschlagen. Ich bitte ihn, sie noch einmal zu formulieren.

**Junker (CSU), Berichterstatter:** An die Stelle des Wortes „Amtszeit“ soll das Wort „Wahlzeit“ treten. Das Wort „Amtszeit“ ist falsch. Es handelt sich um eine sinngemäße redaktionelle Änderung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer diesem Abänderungsvorschlag zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist die Änderung angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den Einwendungen des Senats zu Artikel 4. Der Ausschuß hat empfohlen, die Einwendungen des Senats zu Absatz 1 anzunehmen. Nachdem man aber in der Landkreisordnung den entsprechenden Änderungsvorschlägen nicht Rechnung getragen hat, wird man wohl im Wahlgesetz die Änderungen gleichfalls nicht vornehmen können. — Das Haus teilt diese Auffassung. Der Ausschußvorschlag auf Änderung des Artikels 4 Absatz 1 ist abgelehnt.

Zu Artikel 4 Absatz 5 wird vom Rechts- und Verfassungsausschuß folgende Fassung vorgeschlagen:

(5) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer sich durch eine mehrjährige entsprechende Tätigkeit beim Aufbau des demokratischen Staates in der öffentlichen Verwaltung bewährt hat.

(Abg. Junker: Zur Abstimmung!)

— Herr Abgeordneter Junker, zur Abstimmung!

**Junker (CSU), Berichterstatter:** Ich schlage vor, entsprechend der Landkreisordnung auch in Artikel 4 des Landkreiswahlgesetzes den Zusatz „binnen 21 Tagen“ aufzunehmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es würde dann lauten:

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet binnen 21 Tagen Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

(Zurufe: Ist schon vorbei!)

— Das ist schon erledigt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den von mir vorhin verlesenen Absatz 5. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen einige Stimmen bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen ist der Antrag angenommen.

Der Senat hatte ferner vorgeschlagen, Satz 2 in Absatz 5 zu streichen. Das ist bereits erledigt.

Artikel 6 soll nach dem Vorschlag des Senats einen anderen Wortlaut erhalten.

(Abg. Junker: Zur Abstimmung!)

Herr Abgeordneter Junker, zur Abstimmung!

**Junker (CSU), Berichterstatter:** Ich schlage vor, über die Streichung von Absatz 5 Satz 2 getrennt abzustimmen. Wir haben nur darüber abgestimmt, daß Absatz 5 nicht die vom Senat gewünschte Fassung erhalten soll. Wir müssen aber bei Absatz 5 Satz 2 dem Antrag des Senats auf Streichung zustimmen, weil wir diese Streichung in der Landkreisordnung auch vorgenommen haben. Es handelt sich um die Bestimmung betreffend Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer dem Vorschlag des Berichterstatters, Satz 2 des Absatzes 5 zu streichen, zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen, in der Hauptsache bei der Fraktion der BP, ist die Streichung beschlossen.

Dem Vorschlag des Senats auf Änderung des Artikels 6 ist der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen des Landtags nicht beigetreten. Wer dem Ausschußvorschlag entsprechend beschließen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei vier Stimmenthaltungen ist die Einwendung des Senats abgelehnt.

(Abg. Junker: Ich bitte ums Wort.)

— Herr Abgeordneter Junker!

**Junker (CSU):** Ich darf nochmals vorschlagen, den zweiten Satz des Artikels 6 zu ändern und der Einwendung des Senats wenigstens zum Teil Rechnung zu tragen. Satz 2 soll lauten:

Die Vorschriften des Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung sowie Art. 5 Satz 1 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Dieser Antrag wird von Ihnen persönlich gestellt. Er ist nicht vom Ausschuß vorgeschlagen. Der Antrag entspricht aber zum Teil den Einwendungen des Senats.

**Dr. Ehard, Ministerpräsident:** Es ist nur noch ein Satz!

(Abg. Stock: Das ist unmöglich!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich bitte Sie, sich zu äußern, da der Herr Ministerpräsident einwirft, es sei nur noch ein Satz.

**Junker (CSU):** Der Senat hatte für Artikel 6 Satz 1 folgende Fassung vorgeschlagen:

Der Stellvertreter des Landrats wird vom Kreistag gewählt. Falls er nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, gehört er dem Kreistag, dem Kreis Ausschuß und den weiteren Ausschüssen als beratendes Mitglied an.

Diese Fassung wurde abgelehnt. Ebenso wurde, da sich die Ablehnung auf den Artikel 6 im ganzen bezog, auch Satz 2 dieses Artikels „Artikel 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung“ abgelehnt. Dieser Satz ist aber berechtigt. Wir haben ihn im Gemeindegewahlgesetz auch angenommen. Es sollen für die Wahl des Stellvertreters dieselben Prinzipien gelten wie für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Das gilt auch für die Wahl des Landrats und des Stellvertreters des Landrats. Deshalb müßten wir diesen Satz in den zweiten Satz des Artikels 6 einbauen, der dann lauten würde:

Die Vorschriften des Artikels 45 Absatz 3 der Landkreisordnung und Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es müßte also eingefügt werden „und Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes“. Wer dieser Einfügung zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Dem Antrag Junker ist bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen stattgegeben.

Damit ist die Beratung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) und der Einwendungen des Senats abgeschlossen.

Inzwischen sind mir zwei Anträge vorgelegt worden, die im wesentlichen eine Aufforderung an die Regierung zum Gegenstand haben, alsbald den Zustand der ausmärkischen Gebiete durch einen Gesetzentwurf zu klären, der die Eingliederung in eine bestimmte Gemeinde zum Ziele hat. Der eine Antrag ist von Dr. Wüllner, Dr. Becher, von Knoering und weiteren Abgeordneten, der zweite An-

trag von Dr. Keller und Fraktion unterzeichnet. Ich schlage vor, beide Anträge, die inhaltlich etwas voneinander abweichen, dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

### Haushaltsplan des Staatsministeriums des Innern (Einzelplan III)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den **Haushalt des Staatsministeriums des Innern (Einzelplan III)**, über den gestern die Debatte geführt und abgeschlossen wurde.

Ich bitte zunächst den gedruckten Etat des Innenministeriums zur Hand zu nehmen, dazu die Beilage 2225 mit dem Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt sowie die Drucksachen zu den einzelnen Anträgen, die ich am Schluß aufrufen werde. Zu den Ausschlußbeschlüssen liegen Abänderungsanträge vor von dem Abgeordneten Dr. Wüllner, und zwar zu den Kapiteln 214, 236 und 245.

Ich rufe auf Kapitel 201, Zentrale Verwaltung, A. Ministerium.

Der Ausschuß beantragt unveränderte Annahme. Das Kapitel schließt ab in Einnahmen mit 1 704 000 DM, in Ausgaben mit 5 026 000 DM, somit mit einem Zuschußbedarf von 3 322 000 DM. — Es erfolgt kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 201 B, Oberste Baubehörde. Der Haushaltsausschuß schlägt die unveränderte Annahme dieses Kapitels vor mit folgenden Abschlußziffern: Einnahmen 15 000 DM, Ausgaben 2 434 400 DM, Zuschußbedarf 2 419 400 DM.

(Abg. Dr. Haas: Gegenstimmen!)

— Es wird Feststellung der Gegenstimmen verlangt. Wer dagegen stimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Gegen 15 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich rufe auf Kapitel 201 C, Sammelansätze und allgemeine Haushaltsaufgaben für den Gesamtbereich des Einzelplans III. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, bei Titel 222, Heimatpflege und Naturschutz, den Ansatz von 60 000 DM um 40 000 DM auf 100 000 DM zu erhöhen und bei Titel 500, Beschaffung von Kraftwagen, den Ansatz von 565 000 DM um 40 000 DM auf 525 000 DM zu kürzen. Es ergibt sich somit folgender Abschluß: Summe der Einnahmen 140 000 DM, Summe der Ausgaben 12 708 500 DM, Zuschußbedarf 12 568 500 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich bitte in den Fällen, in denen ein Abgeordneter sich entweder der Stimme enthalten oder eine Position ablehnen will, sich ausdrücklich durch Zuruf bemerkbar zu machen.

Ich rufe auf Kapitel 201 D, Siedlung und Wohnungsbau. Der Ausschuß schlägt vor, bei Titel 294, Darlehen und Beihilfen zur Errichtung von Lehrlingsheimen und Ledigenheimen für Berufstätige, und bei Titel 295, Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau, jeweils folgenden Vermerk anzubringen: „Die Mittel sind übertragbar“. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Kapitel 201 D schließt ab in der Summe der Einnahmen mit 202 000 DM, in der Summe der Ausgaben mit 6 600 000 DM, also mit einem Zuschußbedarf von 6 398 000 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 202, Verwaltungsgerichtsbarkeit, A. Verwaltungsgerichtshof. Der Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme mit folgendem Abschluß: Summe der Einnahmen 24 200 DM, Summe der Ausgaben 702 000 DM, Zuschußbedarf 677 800 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 202 B, Verwaltungsgerichte. Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme der Voranschlagsziffern vor. Es ergibt sich eine Einnahmensumme von 50 150 DM, eine Ausgaben-summe von 1 129 000 DM, somit ein Zuschußbedarf von 1 078 850 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 203, Statistisches Landesamt. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme. Die Abschlußziffern lauten: Einnahmen 1 349 500 DM, Ausgaben 6 191 000 DM, Zuschußbedarf 4 841 500 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 204, Landeszugangsammt. Bei unveränderter Annahme der Entwurfsziffern ergibt sich eine Einnahmensumme von 800 DM, eine Ausgaben-summe von 366 000 DM, ein Zuschußbedarf von 365 200 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 205, Regierungen. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, bei Titel 500, Einrichtung des Regierungsgebäudes in Landshut, folgenden Vermerk einzufügen: „Die Mittel sind übertragbar.“ — Das Haus ist damit einverstanden.

Kapitel 205 schließt ab mit einer Einnahmensumme von 617 000 DM, einer Ausgaben-summe von 9 119 250 DM, folglich mit einem Zuschußbedarf von 8 502 250 DM. — Es erhebt sich keine Erinnerung. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 207, Landratsämter. Der Ausschuß beantragt keine Veränderung gegenüber dem Entwurf. Die Abschlußziffern lauten in Einnahmen 5 445 000 DM, in Ausgaben 14 259 000 DM, es verbleibt ein Zuschußbedarf von 8 814 000 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 208, Eichverwaltung. Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme der Entwurfsziffern vor. Das Kapitel schließt ab mit Einnahmen von 1 245 500 DM und Ausgaben von 1 276 800 DM, also einem Zuschußbedarf von 31 300 DM. — Die Ziffern sind genehmigt.

Ich rufe auf Kapitel 210, Landesamt für Verfassungsschutz. Hier sind keine Einnahmen vorgesehen. Die Ausgaben-summe von 738 500 DM stellt den Zuschußbedarf dar. Es erhebt sich keine Erinnerung. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 211, Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik. Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme der Entwurfsziffern vor. Der Abschluß lautet in Einnahmen auf 600 DM, in Ausgaben auf 2 218 000 DM, im Zuschußbedarf somit auf 2 217 400 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es wird aufgerufen Kapitel 212, Landpolizei. Auch hier schlägt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Entwurfsziffern vor. Die Einnahmen belaufen sich auf 1 109 000 DM, die Ausgaben auf 55 236 000 DM, der Zuschußbedarf auf 54 127 000 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 213, Landesgrenzpolizei. Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme des Entwurfs vor mit einer Einnahmensumme von 533 500 DM, einer Ausgaben-summe von 12 354 450 DM, somit einem Zuschußbedarf von 11 820 950 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 214, Landesbeschaffungssamt für Polizeiausrüstung einschließlich Waffenamt. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Der Abgeordnete Dr. Wüllner beantragt bei Kapitel 214 Titel 22, Einnahme aus der Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, den Ansatz von 2 500 000 DM auf 2 800 000 DM zu erhöhen. Dazu nimmt Herr Staatsminister Dr. Hoegner das Wort.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Die Einnahmen bei Kapitel 214 Titel 22 aus der Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind abhängig von der Ausgabeziffer bei Kapitel 214 Titel 322 für Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken. Die Erhöhung des Einnahmetitels wäre nur möglich, wenn das Landesbeschaffungssamt die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu höheren Preisen an die Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizei abgeben würde. Die Verteuerung hätten also die Polizeibeamten selbst zu tragen. Ich bitte Sie, aus diesem Grunde den Abänderungsantrag abzulehnen. Für die beantragte Erhöhung fehlt die notwendige Deckung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner hat das Wort erbeten.

**Dr. Wüllner (BHE):** Ich ziehe den Antrag zurück, soweit er sich auf Kapitel 214 Titel 22 bezieht.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Antrag ist zurückgezogen. Wir kommen zur Abstimmung über die unveränderten Ziffern der Regierungsvorlage. Sie sehen vor eine Einnahmensumme von 2 501 450 DM, eine Ausgaben-summe von 2 481 600 DM, somit einen Überschuß von 19 850 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 215, Bereitschaftspolizei. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, bei Titel 100, Besoldungen, den Betrag von 4 720 000 DM um 1 500 000 DM auf 3 220 000 DM zu kürzen und folgenden neuen Titel einzufügen: Titel 104, Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst,

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

1 500 000 DM. Wer diesem Änderungsvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag des Ausschusses ist bei zwei Stimmenthaltungen angenommen. Das Kapitel 215 schließt ab mit einer Einnahmensumme von 800 000 DM, einer Summe der Ausgaben von 9 300 000 DM und einem Zuschußbedarf von 8 500 000 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es wird aufgerufen Kapitel 219, Feuerschutzwesen. Einnahmen sind bei diesem Kapitel nicht vorgesehen. Die Ausgaben Summe von 2 300 000 DM stellt zugleich den Zuschußbedarf dar. — Es erhebt sich keine Erinnerung; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 222, Arbeitshaus Rebdorf. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme der Ziffern des Regierungsentwurfs. Das Kapitel schließt ab mit einer Einnahmensumme von 160 000 DM, einer Ausgaben Summe von 518 700 DM, somit einem Zuschußbedarf von 358 700 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es wird aufgerufen Kapitel 232, Gesundheitsämter. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme. Das Kapitel schließt ab in Einnahmen mit 297 500 DM, in Ausgaben mit 8 418 600 DM, somit einem Zuschußbedarf von 8 121 100 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 233, Landesimpfanstalt. Bei unveränderter Annahme der Voranschlagsziffern des Regierungsentwurfs ergibt sich eine Einnahmensumme von 29 900 DM, eine Ausgaben Summe von 96 600 DM, somit ein Zuschußbedarf von 66 700 DM. — Ohne Erinnerung. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 234, Bakteriologische Untersuchungsanstalten. Die vom Ausschuß nicht veränderten Ziffern des Regierungsentwurfs betragen in Einnahmen 642 800 DM, in Ausgaben 1 177 300 DM, der Zuschußbedarf somit 534 500 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zu Kapitel 235, Chemische Untersuchungsanstalten. Bei unveränderter Annahme der Ziffern des Regierungsvorschlags beträgt die Einnahmensumme 651 000 DM, die Ausgaben Summe 556 000 DM, der verbleibende Überschuß somit 95 000 DM. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 236, Gesundheitspflege. Auch hierzu liegt ein Abänderungsantrag Dr. Wüllner vor. Derselbe empfiehlt, den Ansatz in Titel 251, Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten, um 100 000 DM zu erhöhen. Es heißt in dem Antrag:

Der Mehrbetrag ist zur Bekämpfung des Krebses zu verwenden (vergleiche Bemerkung zu Titel 251 Ziffer 4).

Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Für die Erhöhung des Ansatzes von

300 000 DM um 100 000 DM fehlt die Deckung. Im übrigen ist der Ansatz von 300 000 DM für das Rechnungsjahr 1951 ausreichend. Die tatsächliche Ausgabe für 1950 betrug nämlich nur 170 000 DM.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Abänderungsantrag Dr. Wüllner stattgeben will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt. Die Abschlußziffern zum Kapitel 236 bleiben nun, abgesehen von den vom Ausschuß empfohlenen Änderungen, unverändert.

Der Ausschuß hat empfohlen, folgenden neuen Titel 258 einzufügen: Zuschüsse an notleidende Krankenanstalten 300 000 DM. Unter diesen Umständen lauten die Abschlußziffern zu Kapitel 236 in Einnahmen auf 400 DM, in Ausgaben auf 1 920 000 DM; es verbleibt ein Zuschußbedarf von 1 919 600 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 237, Regierungsveterinärärzte. Die unveränderte Regierungsvorlage schließt ab in Einnahmen mit 700 DM, in Ausgaben mit 1 617 100 DM. Als Zuschußbedarf verbleibt die Summe von 1 616 400 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 238, Anstalten des Veterinärwesens. Der Ausschuß beantragt unveränderte Annahme mit folgendem Abschluß: Summe der Einnahmen 296 750 DM, Summe der Ausgaben 711 300 DM, Zuschußbedarf 414 550 DM. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es folgt Kapitel 239, Veterinärwesen. Bei unveränderter Annahme der Ziffern des Regierungsvorschlags lautet die Einnahmensumme auf 24 300 DM, die Ausgaben Summe auf 1 028 000 DM. Es verbleibt ein Zuschußbedarf von 1 003 700 DM. — Ich stelle die Zustimmung fest.

Ich rufe auf Kapitel 240, Staatserziehungsanstalten. Der Ausschuß schlägt vor, das Kapitel unverändert in der Form des Regierungsentwurfs mit einer Einnahmensumme von 186 000 DM, einer Ausgaben Summe von 441 500 DM und einem Zuschußbedarf von 255 500 DM zu genehmigen. — Ohne Erinnerung. Es ist so beschlossen.

Es folgt Kapitel 241, Sonstige Jugendfürsorge. Einnahmen sind nicht vorhanden. Die Ausgaben Summe von 1 360 000 DM stellt den Zuschußbedarf dar. Die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage wird empfohlen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 242, Wohlfahrtspflege. Der Ausschuß beantragt, bei Titel 280, Darlehen und Zuschüsse an Fürsorgeanstalten sowie an Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, in den Erläuterungen statt der Worte „Es entfallen auf“ zu setzen: „Veranschlagt sind“. Wer dieser Änderung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist die Empfehlung des Ausschusses angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Das Kapitel schließt ab in Einnahmen mit 5 Millionen D-Mark, in Ausgaben mit 9 250 000 DM, somit verbleibt ein Zuschußbedarf von 4 250 000 DM. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 245, Leistungen für besondere Zwecke des Flüchtlingswesens, A. Heime. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme mit folgenden Abschlußziffern: Einnahmen 302 100 DM, Ausgaben 382 100 DM, Zuschußbedarf 80 000 DM. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 245 B — —

(Abg. Dr. Lacherbauer: Bei Kapitel 245 ist noch ein Zusatzantrag gestellt. — Abg. Eberhard: Bei 245 B!)

— Ich rufe auf: B. Sonstige Leistungen. — Ist zum vorausgegangenen Kapitel ein Zusatzantrag da?

(Nein!)

Beim Kapitel 245 B, Sonstige Leistungen, liegt, abgesehen von den Ausschußvorschlägen, zu denen ich noch komme, ein Änderungsantrag Dr. Wüllner vor, bei Titel 343, für kulturelle Zwecke, die Summe von 142 000 DM auf 300 000 DM zu erhöhen. Wer diesem Antrag stattgeben will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu Titel 344 und Titel 346. Bei Titel 344, Zuschuß an das bisherige Flüchtlingskrankenhaus Hof, und bei Titel 346, Zuschuß an die bisherige IRO-Schule in Ingolstadt, schlägt der Haushaltsausschuß vor, jeweils den Vermerk „k. w.“ einzufügen.

Der Herr Staatsminister des Innern erbittet dazu das Wort.

**Dr. Hoegner**, Staatsminister: In der Beilage 2225 fehlt bei Nr. 7 bei Kap. 245 das große B. Es steht nur Kap. 245 da. Das ist ein Druckfehler.

**Präsident Dr. Hundhammer**: Ich habe hier: Kap. 245 B, aber in der Beilage fehlt das B. Es wird für das Protokoll vermerkt.

Wer der Anfügung des Vermerkes „k. w.“ — künftig wegfallend — zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 6 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ist der Ausschußvorschlag angenommen.

Einnahmen sind bei diesem Kapitel nicht vorhanden. Die Summe der Ausgaben mit 580 000 DM stellt den Zuschußbedarf dar. — Ich stelle die Zustimmung fest.

Ich rufe auf Kapitel 271, Landesstelle für Gewässerkunde. Bei unveränderter Annahme der Ziffern des Regierungsvorschlags schließt das Kapitel ab in Einnahmen mit 6750 DM, in Ausgaben mit 393 200 DM, also mit einem Zuschußbedarf von 386 450 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 272, Landesamt für Wasserversorgung. Der Ausschuß beantragt die unverän-

derte Annahme der Ziffern des Regierungsentwurfs. Die Abschlußziffern lauten in Einnahmen 301 750 DM, in Ausgaben 1 395 900 DM. Der Zuschußbedarf beläuft sich auf 1 094 150 DM. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf das Kapitel 273, Bauabteilungen der Regierungen. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, bei Titel 103, Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte, den Betrag von 549 900 DM um 90 000 auf 639 900 DM zu erhöhen. Wer dieser Änderung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist der Ausschußvorschlag angenommen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, bei Titel 209, Reisekosten, den Betrag von 38 500 DM um 18 500 DM auf 57 000 DM zu erhöhen. Wer dieser Änderung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 3 Stimmen und bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen ist der Ausschußvorschlag angenommen.

Der Abschluß dieses Kapitels lautet nunmehr: Summe der Einnahmen 124 800 DM, Summe der Ausgaben 1 906 100 DM, Zuschußbedarf 1 781 300 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf das Kapitel 274, Landbauämter und Universitätsbauämter. Der Ausschuß beantragt unveränderte Annahme der Ziffern des Regierungsvorschlags. Die Einnahmensumme lautet auf 86 500 DM, die Summe der Ausgaben auf 2 722 200 DM, als Zuschußbedarf verbleibt ein Betrag von 2 635 700 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es folgt Kapitel 276, Straßen- und Flußbauämter. Die unveränderten Ziffern des Entwurfs lauten in Einnahmen auf 1 051 700 DM, in Ausgaben auf 65 414 400 DM. Der verbleibende Zuschußbedarf beträgt 64 362 700 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Kapitel 277 A, Wasserwirtschaftsämter. Die unveränderten Ziffern des Regierungsvorschlags betragen in Einnahmen 4 274 900 DM, in Ausgaben 22 834 600 DM. Der Zuschußbedarf beläuft sich auf 18 559 700 DM. — Die Zustimmung des Hauses wird festgestellt.

Es folgt Kapitel 277 B, Wasserwirtschaftsämter für Wildbachverbauungen. Einnahmen liegen bei diesem Kapitel nicht vor.

(Abg. Dr. Lacherbauer: 100 DM!)

Der Regierungsentwurf schlägt eine Ausgaben-summe von 224 700 DM vor.

Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer!

**Dr. Lacherbauer** (CSU): Ich kann es jetzt nicht auswendig entscheiden, aber im Regierungsentwurf sehe ich auf der Einnahmenseite 100 DM eingesetzt.

**Präsident Dr. Hundhammer**: In meinen Unterlagen sind keine Einnahmen vorgesehen. Wir wollen den Originalentwurf nachprüfen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Seite 132!)

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

— Es ist richtig, im gedruckten Entwurf der Regierungsvorlage sind 100 DM an Einnahmen vorgesehen. In dem Bericht über die Ausschüßeratungen ist keine Abänderung vermerkt. Es dürfte also hier ein Fehler in meinen Unterlagen vorliegen. Ich stelle fest, daß bei Kapitel 277 B, Wasserwirtschaftsämter für Wildbachverbauungen, im Regierungsentwurf 100 DM Einnahmen vorgesehen sind — und vom Plenum genehmigt werden. Die Ausgabensumme der Regierungsvorlage beläuft sich auf 224 700 DM, der Zuschußbedarf, der verbleibt, demzufolge auf 224 600 DM. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf das Kapitel 278, Landeshäfen. Der Ausschuß schlägt unveränderte Annahme der Entwurfsziffern vor. Die Einnahmensumme beträgt 1 897 000 DM, die Ausgabensumme 1 855 000 DM. Es verbleibt ein Überschuß von 41 200 DM. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 279, Staatsgeräteparke für den Straßen- und Wasserbau. Bei unveränderter Annahme der Ziffern des Regierungsentwurfs ergibt sich eine Einnahmensumme von 11 000 DM, eine Ausgabensumme von 206 800 DM, somit ein Zuschußbedarf von 195 800 DM. — Die Zustimmung des Hauses stelle ich fest.

Es folgt Kapitel 280, Straßenbauämter (Autobahn). Bei unveränderter Annahme der vorgeschlagenen Ziffern des Regierungsentwurfs lautet die Einnahmensumme auf 21 300 DM, die Ausgabensumme auf 2 127 100 DM, somit der Zuschußbedarf auf 2 105 800 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zu Kapitel 281, Verwaltung der Wasserstraßen. Der unveränderte Vorschlag der Regierung lautet in Einnahmen auf 324 000 DM, in Ausgaben auf 263 400 DM; somit verbleibt ein Überschuß von 60 600 DM. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Damit sind alle Einzelkapitel des Einzelplans III genehmigt. Auf Grund dieser Einzelgenehmigungen ergibt sich folgende Abgleichung für den Gesamthaushalt (Einzelplan III): Summe der Einnahmen 31 428 950 DM, Summe der Ausgaben 271 841 900 DM; der Zuschußbedarf, der verbleibt, beläuft sich auf 240 412 950 DM.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die den Einzelplan III mit der von mir eben bekanntgegebenen Gesamtabgleichung billigen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 10 Stimmen. Stimmenthaltungen? — 12 Stimmenthaltungen. Ich stelle die Genehmigung der Gesamtabgleichung und damit des Einzelplans III fest.

Den Mitgliedern des Hauses liegen außerdem folgende Anlagen vor: Anlage A, Ausweis der planmäßigen Beamten; Anlage B, Ausweis der außerplanmäßigen Beamten; Anlage C, Ausweis der nichtbeamteten Hilfskräfte; Anlage D, Ausweis der Kosten für das Herrichten nichtlandeseigener Gebäude für Zwecke staatlicher Behörden usw. im Bereiche sämtlicher Ministerien (Kap. 201 C Tit. 502);

Anlage E, Ausweis der staatlichen Wasserbauten (Kap. 276 Tit. 501); Anlage F, Ausweis über den Hochwasserschutz im Donautal im Bereich der schiffbaren Strecke (Kap. 277 A Tit. 501); Anlage G, Ausweis der Staatszuschüsse zu Wasserbauten (Kap. 276 Tit. 503); Anlage H, Ausweis über Beihilfen des Landes zur Durchführung von Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten (Kap. 277 A Tit. 506); Anlage I, Ausweis über Wildbach- und Lawinenverbauungen (Kap. 277 A Tit. 508); Anlage K, Ausweis über Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Kap. 277 A Tit. 509); Anlage L, Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens.

Der Haushaltsausschuß hat für die Anlagen A, C und K Änderungen vorgeschlagen, die ich der Beilage 2225 zu entnehmen bitte. — Ein Widerspruch hiegegen erhebt sich nicht; ich stelle die Zustimmung fest. Die Anlagen zu Einzelplan III sind somit mit den vorhin von mir erwähnten und aus Beilage 2225 ersichtlichen Änderungen angenommen. Damit ist die Beratung des Haushalts des bayerischen Staatsministeriums des Innern abgeschlossen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Dem Antrag des Abgeordneten Dr. Lippert betreffend vorgriffweise Bereitstellung von Hausmitteln zur Instandsetzung des Regierungsgebäudes in Landshut (Beilage 1103) in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wird beauftragt, für das bisher beschlagnahmte und wieder freigegebene Regierungsgebäude in Landshut eine entsprechende Verwendung ausfindig zu machen.

Wer dem Vorschlag des Ausschusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Antrag in der Fassung des Ausschußvorschlags angenommen.

2. Dem Antrag des Abgeordneten von Knoeringen und Fraktion betreffend Gewährung von Krediten an Krankenanstalten zur Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen (Beilage 1293) in einer vom Ausschuß geänderten Fassung. — Vielleicht darf ich darauf verzichten, die Beschlüsse jeweils zu verlesen, und auf die Ihnen gedruckt vorliegende Unterlage verweisen. — Sie sind damit einverstanden. Wer dem Antrag in der Ausschußfassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Ausschußvorschlag angenommen.

3. Den Anträgen der Abgeordneten Dr. Anker-müller, Dr. Lenz, von Knoeringen, von Rudolph, Bantele, Simmel und Hadasch betreffend staatliche Polizei. Die Anträge scheinen erst im Ausschuß eingebracht worden zu sein, weil keine Beilagennummer angegeben ist. Sie liegen Ihnen aber vor. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen sind die Anträge angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

4. Dem Antrag des Abgeordneten Kiene und Fraktion betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Kleingartenwesens (Beilage 354) in einer im Ausschuß beschlossenen, veränderten Fassung.

Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

5. Dem Antrag des Abgeordneten Priller und Fraktion betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Bau von Land- und Forstarbeiterwohnungen (Beilage 1360).

Der Ausschuß hat die Fassung geändert. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

6. Die Anträge der Abgeordneten

- a) Weggartner betreffend Vervollständigung der Bewaffnung der Landpolizei (Beilage 615) und
- b) von Knoeringen, Op den Orth, von Rudolph und Fraktion betreffend Ausstattung der Landpolizei mit Pistolen (Beilage 1523)

sind in einem einheitlichen Antrag zusammengefaßt worden; er liegt Ihnen vor.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

7. Antrag des Abgeordneten Eberhard betreffend Verwaltungsvereinfachung beim Landeszugangsamts. Hier scheint es sich ebenfalls um einen im Ausschuß unmittelbar eingebrachten Antrag zu handeln, da er ohne Nummer ist. Sie haben ihn vor sich liegen.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei vier Stimmenthaltungen angenommen.

8. Antrag des Abgeordneten Euerl betreffend Anlegung von Radfahrwegen (Beilage 1095). Der Antrag hat im Ausschuß eine andere Fassung erhalten.

Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

9. Antrag des Abgeordneten Gaßner betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Hochwasserfreilegung der Stadt Vilshofen (Beilage 1645).

Wer der Fassung, die der Ausschuß vorschlägt, zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

10. Anträge der Abgeordneten

- a) Falb und Fraktion betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Vilsregulierung bei Amberg (Beilage 1041) und

- b) Lanzinger und Dr. Raß betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Vilsregulierung (Beilage 1609).

Die Anträge sind vom Ausschuß in einen einzigen zusammengefaßt worden. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

11. Antrag des Abgeordneten Helmerich betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Regulierung der Vils, Bina und Rott (Beilage 1161).

Wer der Ausschußfassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

12. Antrag des Abgeordneten Donsberger betreffend Erhöhung des Haushaltsansatzes für Aus- und Fortbildung der Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten im Einzelplan III (Beilage 2152).

Wer der Ausschußfassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Die folgenden Anträge, die ich nunmehr aufrufe, sind vom Haushaltsausschuß abgelehnt worden und werden dem Plenum gleichfalls zur Ablehnung vorgeschlagen:

Antrag des Abgeordneten Falk und Fraktion betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Bau von elektrischen Ortsnetzen in Landgemeinden (Beilage 1068).

(Zuruf: Zurückgezogen!)

— Zurückgezogen; der Antrag ist damit erledigt.

Antrag des Abgeordneten Euerl betreffend Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen aus Staats- oder Gemeindemitteln (Beilage 547). — Wird der Antrag ebenfalls zurückgezogen?

(Abg. Euerl: Zurückgezogen!)

— Der Antrag ist ebenfalls zurückgezogen und damit erledigt.

Antrag des Abgeordneten Dr. Becher betreffend Abstandnahme von der Enteignung fliegergeschädigter Grundstückseigentümer (Beilage 1735). — Wird der Antrag zurückgezogen?

(Zuruf: Nein!)

— Nein. Der Ausschuß hat die Ablehnung empfohlen. Wer im Sinne des Ausschußvorschlags beschließen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 9 Stimmen bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist der Antrag, wie vom Ausschuß vorgeschlagen wurde, abgelehnt.

Ich rufe dann auf den Antrag des Abgeordneten Haußleiter und Fraktion betreffend Instandsetzung des Wehrs am Abfluß des Ammersees (Beilage 322). — Wird der Antrag zurückgezogen?

(Abg. Haußleiter: Zurückgezogen!)

— Der Antrag ist zurückgezogen und damit erledigt.

Zuletzt haben wir noch den Antrag des Abgeordneten Dr. Schier und Fraktion betreffend Bereit-

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

stellung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Hausrat für Hilfsbedürftige (Beilage 33). — Wird der Antrag zurückgezogen?

(Zuruf von BHE: Nein!)

— Der Ausschuß hat Ablehnung empfohlen. Wer im Sinne des Ausschußbeschlusses entscheiden will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist im Sinne des Ausschußvorschlages die Ablehnung beschlossen.

Damit ist die Beratung über den Gesamtetat des Staatsministeriums des Innern (Einzelplan III) einschließlich der zugehörigen Anträge beendet.

Ich rufe auf die Ziffer 4 a der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Zdralek wegen Beleidigung (Beilage 2232).**

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Kollegen Zilibiller.

**Zilibiller (CSU), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesjustizminister Dr. Dehler hat gegen den Herrn Kollegen Dr. Zdralek Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Das Justizministerium bittet in einem Schreiben den Landtag, zu entscheiden, ob er die Genehmigung zur Durchführung des Strafverfahrens erteilt.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. Januar 1952 mit der Angelegenheit beschäftigt. Die einzige Unterlage, die für die Beleidigung maßgebend sein soll, ist ein Bericht im „Coburger Tageblatt“ vom 10. November 1951, und aus diesem Bericht auch wieder nur ein Satz, in dem es heißt: „und warf Bundesjustizminister Dr. Dehler die Hinführung zur Klassenjustiz vor.“

Herr Kollege Dr. Zdralek, der in der Sitzung anwesend war, bestritt, diese Behauptung in dieser scharfen Form aufgestellt zu haben. Er erklärte, daß er sich streng an seine Rede gehalten habe, die er im Landtag zum Justizetat gehalten hat.

Der Vertreter des Justizministeriums, Herr Oberregierungsrat Mayer, teilte mit, daß ein Hauptwachtmeister der Kriminalpolizei im Auftrag des Polizeichefs in der betreffenden Versammlung ein Protokoll aufgenommen hat.

(Hört, hört!)

Über diese Tatsache hat sich im Ausschuß eine gewisse Entrüstung erhoben, wie sie sich jetzt auch hier im Plenum zeigt. In diesem Falle ist es aber vielleicht ganz günstig gewesen, daß ein Protokoll aufgenommen wurde; denn daraus ist festzustellen, daß Herr Kollege Dr. Zdralek folgendes ausgeführt hat:

Daher ist es auch möglich, daß sich der Herr Bundesjustizminister Dehler in Würzburg hinstellen und erklären konnte: „Wer sich heute gegen die Preisbestimmungen vergeht, begeht keine kriminelle Straftat, sondern nur einen

Verstoß gegen das Preisgefüge.“ Wenn dies der Herr Dehler sagt, dann stellt er sich schützend vor die Horter und Schieber. Horter und Schieber sind heute die Ursachen des Massensterbens im Volk. Sie sind die Ursachen der Arbeitslosigkeit mit. Es ist dies eine reine Klassenjustiz, und wir werden sie mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen.

Nachdem sich aus diesem Protokoll ergab, daß Herr Kollege Dr. Zdralek sich nicht in dieser Schärfe geäußert hat, sondern erklärte: „Wenn der Herr Bundesjustizminister diese Behauptung in Würzburg wirklich gemacht hat“, einigte sich der Ausschuß dahin, der Landtag möge von der Aufhebung der Immunität absehen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wortmeldungen erfolgen nicht. Wer dem Ausschußvorschlag auf Ablehnung der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Zdralek beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag des Ausschusses ist gegen eine Stimme bei 7 Stimmenthaltungen angenommen. Die Aufhebung der Immunität ist also abgelehnt.

Ich rufe auf Punkt 4 b der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Pittroff wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede usw. (Beilage 2232).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Die Angelegenheit wurde in der 13. Sitzung des Ausschusses für die Geschäftsordnung am 28. Januar 1952 behandelt.

Mit Schreiben vom 14. Januar hat das bayerische Staatsministerium der Justiz einen Bericht des Oberstaatsanwalts Bayreuth vom 12. Dezember 1951 vorgelegt mit der Bitte um Entscheidung des Landtags, ob die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Pittroff erteilt wird.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Landrat Klaus Pittroff in Bayreuth wegen Beleidigung des ehemaligen Landrats Dr. Heinrich Grimm in Scheßlitz. Dabei dreht es sich nicht um einen direkten Konflikt zwischen den genannten Personen. Vielmehr sind im Laufe der Durchführung eines Officialverfahrens gegen den derzeitigen Landrat von Bamberg, Dr. Hart, wegen falscher Anschuldigung zum Nachteil des anzeigeerstattenden Dr. Grimm Vorwürfe gegen den letzteren erhoben worden, bei welchen Dr. Hart Herrn Pittroff als Quelle seines Wissens angegeben hat.

Es handelt sich um Nachforschungen hinsichtlich des Verbleibs von Teppichen, die die Firma Vorwerk im Laufe des Jahres 1946 an das Landratsamt

(Dr. von Prittwitz und Gaffron [CSU])

Bayreuth geliefert hatte, und um den Verbleib eines Kraftwagens, der in den Listen der Kraftfahrzeugstelle des Landratsamts Bayreuth geführt wurde. Was die Teppiche anlangt, so hat Herr Dr. Grimm dem Landratsamt mitgeteilt, daß er sich einen Teil der Teppiche persönlich angeschafft habe und sie auch bezahlen werde; über den Rest der Teppiche wisse der frühere Kreiskassier Münch Bescheid. Daraufhin hat Herr Pittroff der Firma Vorwerk mitgeteilt, daß das Landratsamt Bayreuth mit der ganzen Teppichangelegenheit nichts zu tun habe.

Was den Kraftwagen anlangt, so konnte Herr Pittroff ermitteln, daß der fehlende Kraftwagen seinerzeit von Herrn Dr. Grimm gefahren worden ist. Er wurde von der Polizei in einer Garage aufgefunden gemacht. Darauf beschwerte sich Herr Dr. Grimm persönlich über die Wegnahme seines Wagens. Herr Pittroff konnte ihm aber auf Grund der Kraftfahrzeugpapiere klarmachen, daß der strittige Wagen dem Landratsamt gehört. Herr Dr. Grimm behauptete dann weiter, er habe seinerzeit dem Landratsamt einen DKW zur Verfügung gestellt, der im Dienst zusammengefahren worden sei; als Ersatz dafür beanspruche er den Mercedes-Wagen. Ferner behauptete Dr. Grimm, der Wagen sei ihm von einem amerikanischen Oberst geschenkt worden. Dies wird von dem Offizier bestritten. In seiner Aussage gab Abgeordneter Pittroff übrigens an, daß Dr. Hart bereits vorher Kenntnis von den Vorkommnissen gehabt habe, ehe er sich mit ihm, Pittroff, darüber unterhalten habe.

Der Geschäftsordnungsausschuß kam einstimmig zu der Auffassung, daß kein Grund vorliegt, die Immunität des Abgeordneten Pittroff aufzuheben. Ich empfehle dem Hohen Hause, dem Ausschußantrag beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer im Sinne des Ausschußantrags entscheiden will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 4 c der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Schreiner wegen Anstiftung zu einer Übertretung der Bauordnung (Beilage 2232).**

Ich erteile dem Berichterstatter, Abgeordneten Ortloph, das Wort.

**Ortloph (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Am 16. Januar 1951 schrieb das bayerische Staatsministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtags und beantragte Feststellung, ob die Immunität des Landtagsabgeordneten Karl Schreiner aufgehoben werden könne. Die Angelegenheit wurde in der 13. Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 28. Ja-

nuar 1952 behandelt. Berichterstatter war der Abgeordnete Ortloph, Mitberichterstatter der Abgeordnete Saukel.

Der Berichterstatter teilte mit, der Antrag auf Aufhebung der Immunität sei in der Hauptsache damit begründet, daß der Abgeordnete Schreiner den Baumeister Pöhner aus Wilhermsdorf durch Mißbrauch seines Ansehens vorsätzlich dazu bestimmt habe, einen Bau, zu dem die polizeiliche Genehmigung erforderlich war, auszuführen, ohne daß er diese Genehmigung hatte. Nach Ansicht des Berichterstatters sei das Verschulden des Abgeordneten Schreiner nicht so groß, daß deshalb die Immunität aufgehoben werden sollte.

Der Mitberichterstatter schloß sich dieser Auffassung an.

Der Abgeordnete Schreiner erklärte, daß er sich immer und immer wieder bemüht habe, bei den zuständigen Stellen endlich einmal für einen Flüchtling die Baugenehmigung zu bekommen. Die Stellen hätten die Angelegenheit dauernd hinausgezögert, und dann sei ihm, wie er sich ausdrückte, der Kragen geplatzt und er habe dem Bauherrn gesagt: Machen Sie es so, wie es hunderttausend andere tun, und bauen Sie einfach!

Der Geschäftsordnungsausschuß hat beantragt, und zwar einstimmig, die Immunität des Abgeordneten Schreiner nicht aufzuheben. Ich bitte Sie, dem Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer diesem Vorschlag beitreten will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen ist dem Vorschlag entsprochen, die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Schreiner abzulehnen.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 5 der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau der ehemaligen Jägerkaserne in Eichstätt und des Arbeitshauses Rebdorf für die bayerische Bereitschaftspolizei (Beilage 2234).**

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Eberhard, das Wort.

**Eberhard (CSU), Berichterstatter:** Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung am 29. 1. 1952 mit dem Antrag beschäftigt, den der Herr Präsident eben bekanntgegeben hat. Berichterstatter war der Abgeordnete Eberhard. Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Lippert. Der Antrag der Staatsregierung wurde einstimmig angenommen. Ich empfehle Ihnen das gleiche.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer dem Vorschlag des Ausschusses zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist der Ausschußvorschlag angenom-

(Präsident Dr. Hundhammer)

men und der Vorgriff im Sinne des Regierungsantrags bewilligt.

Ich rufe auf Ziffer 5 b:

**Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffsweise Genehmigung von weiteren Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Weiterführung des Wiederaufbaues des Regierungsgebäudes in München, Maximilianstraße (Beilage 2235).**

Auch hierzu berichtet der Herr Abgeordnete Eberhard. Ich erteile ihm das Wort.

**Eberhard (CSU), Berichterstatter:** Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung am 29. 1. 1952 mit dem eben bekanntgegebenen Antrag beschäftigt. Nach kurzen Erläuterungen der Regierungsvertreter wurde der Antrag der Staatsregierung bei zwei Stimmenthaltungen angenommen. Ich empfehle Ihnen das gleiche.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer so beschließen will, wie der Ausschuß beantragt hat, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 5 Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung und 5 Gegenstimmen ist im Sinne des Ausschlußvorschlags die Genehmigung erteilt.

Ich rufe auf die Ziffer 5 c der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert, Engel und Fraktion, Demmelmeier und Genossen und Wolf Hans betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Haushaltsmitteln für den Wiederaufbau des Wilhelmsgymnasiums in München (Beilage 2236).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Huber. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Huber (SPD), Berichterstatter:** Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 75. Sitzung den Antrag auf vorgriffsweise Genehmigung von 30 000 DM für den Wiederaufbau des Wilhelmsgymnasiums angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen und bei einer Stimmenthaltung ist im Sinne des Ausschlußvorschlags der Antrag angenommen und der Vorgriff bewilligt.

Ich rufe auf Ziffer 5 d der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Meixner und Genossen, Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Katholische Kirche Bayerns (Beilage 2237).**

An Stelle des Abgeordneten Meixner berichtet der Abgeordnete Eberhard. Ich erteile ihm das Wort.

**Eberhard (CSU), Berichterstatter:** Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung vom 30. Januar 1952 mit dem Antrag der Abgeordneten Meixner und Genossen und Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Katholische Kirche Bayerns beschäftigt.

Der Berichterstatter beantragte Zustimmung zu der vorgriffsweisen Bereitstellung von Mitteln in Hinblick darauf, daß für die Evangelische Kirche Bayerns bereits ein solcher Vorgriff genehmigt sei. — Der Mitberichterstatter stimmte zu.

Es wurde entsprechend dem Antrag der Berichterstatter beschlossen. Ich empfehle Ihnen das gleiche.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen und gegen eine Stimme ist dem Antrag im Sinne des Ausschlußvorschlags die Zustimmung erteilt.

Ich rufe auf Ziffer 5 e der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Meixner und Genossen betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg (Beilage 2238).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eberhard; ich erteile ihm das Wort.

**Eberhard (CSU), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung vom 1. Februar 1952 mit dem vorliegenden Antrag beschäftigt. Der Antrag wurde wegen seiner Wichtigkeit ohne weitere Aussprache einstimmig angenommen. Ich empfehle Ihnen, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschlußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 5 f der Tagesordnung.

**Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abgeordneten Meixner und Fraktion betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Unterhaltung der Gebäude der Katholischen Kirche Bayerns (Beilage 2239).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eberhard; ich erteile ihm das Wort.

**Eberhard (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 78. Sitzung vom 1. Februar 1952 mit dem Antrag Meixner und

**(Eberhard [CSU])**

Fraktion betreffend vongriffswise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Unterhaltung der Gebäude der Katholischen Kirche Bayerns aus Kapitel 484 Titel 204 des Haushalts des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus beschäftigt. Der Antrag wurde in nachstehender Fassung einstimmig angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den im Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1951 bei Kap. 484 Tit. 204 vorgesehenen Betrag von DM 800 000.— im Vorgriff bereitzustellen.

Ich empfehle Ihnen, diesem Vorschlag beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung ist im Sinne des Ausschlußvorschlages beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 6 a der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes (Beilage 2240).**

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet der Abgeordnete von Knoeringen; ich erteile ihm das Wort.

**von Knoeringen (SPD), Berichterstatter:** Hohes Haus! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 31. Januar 1952 mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes beschäftigt. Als Berichterstatter waren bestellt die Abgeordneten von Knoeringen und Dr. von Prittitz und Gaffron.

Der Berichterstatter erklärte, der Zweck des Gesetzes sei, wie allgemein auch bei den Landtagsgebäuden der anderen Länder, eine Bannmeile um das Landtagsgebäude einzuführen, also eine gewisse Sicherheitszone zu schaffen. Der Ältestenrat habe sich am 22. Januar 1952 mit dem Gesetz beschäftigt und es einstimmig gebilligt. Daher bedürfe es wohl keiner besonderen und allgemeinen Beratung im Rechts- und Verfassungsausschuß.

Der Mitberichterstatter plädierte für die Annahme des Gesetzentwurfs, ersuchte aber die Staatsregierung, sich darüber zu äußern, welche Bedenken verfassungsrechtlicher Art im Jahre 1948 gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes bestanden und welche Gründe diese Bedenken zerstreut haben.

Staatsminister Dr. Hoegner erklärte, die bayerische Verfassung enthalte keine Sonderbestimmung über Versammlungen unter freiem Himmel; diese seien Versammlungen in Lokalen gleichge-

stellt. Nach dem Bonner Grundgesetz seien Einschränkungen für Versammlungen unter freiem Himmel möglich. Infolgedessen könne dieses Gesetz jetzt erlassen werden.

Der Ausschuß beschloß schließlich einstimmig die Annahme dieses Gesetzes. Es soll am 1. März 1952 in Kraft treten. Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Abstimmung ein. Dabei liegt, soweit nichts anderes erklärt wird, der Wortlaut des Gesetzes nach Beilage 1984 zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 mit folgendem Wortlaut:

(1) Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Landtagsgebäudes dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden. Das in Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Bayern und in Artikel 8 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistete Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird insoweit eingeschränkt.

(2) Ausnahmen können vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags zugelassen werden.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist Artikel 1 angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2; er lautet:

Den befriedeten Bannkreis des Landtagsgebäudes bestimmt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags. Der Halbmesser des Bannkreises um das Landtagsgebäude darf 1 km nicht überschreiten.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist Artikel 2 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt folgende Formulierung vor:

Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Hohes Haus, ich möchte dazu bemerken, daß die Dringlichkeitserklärung doch auf Fälle beschränkt werden sollte, in denen unmittelbar bevorstehende Termine und wirklicher Zwang gegeben sind. Auch als Präsident des Landtags bin ich der Meinung, daß wir dieses Gesetz im normalen Ablauf erledigen können. Der Grund, warum ich in diesem Fall entgegen dem Vorschlag des Ausschusses Ihnen empfehle, auf die Dringlichkeitserklärung zu verzichten, ist der, daß bei den für dringlich erklärten Gesetzen immer der Senat in den allernächsten Tagen eigens zu einer Sitzung zusammengerufen werden muß, also jedes Mal eine Sondersitzung des Senats notwendig ist. Ich empfehle also entgegen dem Ausschlußvorschlag, auf die Dringlichkeitserklärung zu

(Präsident Dr. Hundhammer)

verzichten. Wer meinem Vorschlag stattzugeben gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. Stimmenthaltungen? — Der Passus „Dieses Gesetz ist dringlich“ wird also gestrichen. Der Artikel 3 lautet dann nur noch:

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1952 in Kraft.  
(Zuruf: Mit der Verkündung!)

— Wir können es bei dem Termin belassen; dagegen besteht an sich keine Erinnerung. Es kann aber vielleicht eine nachträgliche Verzögerung eintreten. — Wer der eben verlesenen Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist der Artikel 3 in der von mir formulierten Fassung angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf: Artikel 1, — Artikel 2, — Artikel 3. — Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch; wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und der zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes.

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Damit ist die Beratung dieses Punktes der Tagesordnung abgeschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 6 b der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz) — Beilage 2241 —**

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Hannsheinz Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer Hannsheinz (SPD):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich in seiner 70. Sitzung am 31. Januar mit dem Entwurf eines Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei, abgedruckt auf Beilage 2063.

Als Berichtersteller führte ich aus, die Grundlage für die gebührenpflichtige Verwarnung sei der § 153 der Strafprozeßordnung, demzufolge Übertretungen nicht verfolgt werden, wenn die

Schuld des Täters gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht besteht. Nach Meinung des Innenministeriums stelle die gebührenpflichtige Verwarnung nicht einen Akt der Strafverfolgung oder der Strafrechtspflege dar, sondern einen Verwaltungsakt. Allerdings habe die gebührenpflichtige Verwarnung nach Meinung der meisten Leute, so führte ich weiter aus, doch einen gewissen Strafcharakter, was wohl auch der Grund sei, warum man die Amerikaner nicht von der Auffassung habe abbringen können, die gebührenpflichtige Verwarnung sei eine Strafe und die deutsche Polizei sei nicht befugt, Übertretungen abzuurteilen.

Ich äußerte als Berichtersteller keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorliegende Gesetz und vertrat die Auffassung, daß insbesondere im Hinblick auf die vielen Übertretungen im Straßenverkehr ohne gebührenpflichtige Verwarnung nicht auszukommen sei.

Auf die Frage an den Herrn Innenminister, warum auch die Landesgrenzpolizei für die gebührenpflichtigen Verwarnungen herangezogen werde, erklärte dieser, in Grenzorten befinde sich nicht gleichzeitig Landpolizei und Grenzpolizei, sondern dort erfülle die Grenzpolizei zugleich die Aufgaben der Landpolizei.

Der Herr Abgeordnete Bezold erklärte, die Trennung von Exekutive und Rechtsprechung sei eine Grundlage der Demokratie und die Verwischung dieser Trennung der erste Schritt in eine Diktatur. Man könne sich nur sehr schwer mit einer Regelung einverstanden erklären, nach der zwar die Praxis schreie, die aber über die Trennungslinie von Exekutive und Rechtsprechung hinweggehe. Vom rein ideologischen Standpunkt aus müsse man nein dazu sagen. Wenn er dem Gesetz, allerdings sehr schweren Herzens, zustimme, so hauptsächlich deshalb, weil damit die außerordentlich leidige Frage der Immunität praktisch gelöst werde. Wenn ein Abgeordneter „einrissig“ sei und die Gebühr nicht zahle, könne man natürlich die Immunität aufheben.

Herr Kollege Dr. von Prittwitz und Gaffron schloß sich der Stellungnahme des Abgeordneten Bezold vollinhaltlich an. Es sei gefährlich, Grundsätze aus Zweckmäßigkeitsgründen anzubohren. Ein gewisser Mittelweg liege vielleicht in einer nicht zu allgemeinen Fassung des Gesetzes. Wenn man sage, es beziehe sich in erster Linie auf Übertretungen verkehrspolizeilicher Vorschriften, so erhebe sich die Frage, warum man es denn nicht ausdrücklich auf solche Delikte beschränke.

Abgeordneter Knott machte geltend, daß die gebührenpflichtige Verwarnung nicht auf Verkehrsdelikte allein beschränkt sein sollte, sondern man sollte es ermöglichen, auch die Einhaltung ortspolizeilicher Vorschriften, zum Beispiel über das Freilaufenlassen von Hühnern und Hunden oder das Freibaden durch gebührenpflichtige Verwarnungen zu erzwingen.

Abgeordneter Dr. von Prittwitz und Gaffron machte darauf aufmerksam, daß alle

(Bauer Hannsheinz [SPD])

Beispiele mit Ausnahme der von Herrn Abgeordneten Knott angeführten den Straßenverkehr betreffen. Er bitte festzustellen, ob es nicht zweckmäßig sei, die gebührenpflichtigen Verwarnungen auf Verkehrsdelikte im weitesten Sinne des Wortes zu beschränken.

Auf diese Frage gab der Vertreter des Innenministeriums bekannt, im Bundestag liege der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr vor, dessen § 22 die gebührenpflichtige Verwarnung für Verkehrsübertretungen aller Art vorsieht. Wenn das bayerische Gesetz auf Verkehrsübertretungen beschränkt bleibe, komme es nicht zum Tragen. Soll das bayerische Gesetz einen Anwendungsbereich haben, dann müsse die bisherige allgemeine Fassung bleiben.

Der Ausschuß beschloß sodann gegen eine Stimme, Artikel 1 Absatz 1 unverändert anzunehmen.

Bei der weiteren Beratung betonte der Berichterstatter, der Wert des Gesetzes hänge von der Art seiner Durchführung ab. Er bat den Herrn Innenminister, dafür Sorge zu tragen, daß die Polizei angewiesen werde, nur in schwereren Fällen zur gebührenpflichtigen Verwarnung zu greifen, aber in leichteren Fällen nur zu belehren und stets mit dem gebührenden Anstand vorzugehen, damit die gebührenpflichtige Verwarnung nicht den Charakter obrigkeitsstaatlicher Maßnahmen von einst erhalte. Er schlage daher vor, in Absatz 2 vor dem Wort „belehren“ einzufügen „in geeigneter Form“.

Der Mitberichterstatter stimmte dieser Einfügung zu, so daß Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 lautet:

Hierüber sowie über die Strafbarkeit seines Verhaltens ist der Täter in geeigneter Form zu belehren.

Auf übereinstimmenden Antrag beider Berichterstatter nahm der Ausschuß hierauf das Gesetz gegen zwei Stimmen an. Ich bitte Sie, diesem Ausschlußbeschuß beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Es erfolgt kein Widerspruch; es wird so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein, ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP):** Meine Damen und Herren! Ich möchte meine Seele retten und daher noch einmal folgendes wiederholen.

(Abg. Eberhard: Sie ist nicht mehr zu retten!)

— Das ist Ihre persönliche Auffassung, die Sie durch nichts beweisen können.

(Abg. Eberhard: Sie ist so objektiv wie Ihre subjektiv.)

Ich möchte noch einmal den Standpunkt, den ich schon im Ausschuß eingenommen habe, unterstreichen. Sie werden, davon bin ich überzeugt, diesem Gesetz zustimmen. Aber ich bitte Sie, eines zu berücksichtigen und zu bedenken. Indem Sie diesem Gesetz zustimmen, öffnen Sie die Türe für das **Eindringen einer Staatssphäre in eine andere**, wie es nun einmal der Demokratie nicht entspricht. Sie öffnen damit die Türe für das Eindringen der Verwaltungstätigkeit in das Gebiet der Justiz. Wenn Sie das tun, müssen Sie sich gesagt sein lassen, daß das wenn auch ein kleiner Beginn in der Richtung einer Staatsauffassung ist, die mit derjenigen der Demokratie nichts mehr zu tun hat.

(Abg. Donsberger: Das geht zu weit!)

Wir haben diese gebührenpflichtige Verwarnung vor 1933 nicht gehabt.

(Abg. Wimmer: Doch!)

— Dann, Herr Oberbürgermeister Wimmer, hat genau mit diesen Dingen der Nationalsozialismus begonnen. Wenn Sie sich heute auf den Standpunkt stellen, daß es sich nur darum handle, zwei D-Mark zu bezahlen, so möchte ich folgendes erwidern. Ich kann mich noch sehr gut erinnern, wie der Nationalsozialismus hinsichtlich seiner Sicherungsverwahrung und seiner Schutzhaft erklärt hat: Da ist ja gar nichts dabei, die Leute werden nur auf einige Stunden oder auch auf einige Tage ihrer eigenen Sicherheit zuliebe in sehr schönen Zimmern eingesperrt, recht ordentlich gehalten, und dann wieder laufen gelassen. Am Anfang war es auch tatsächlich so.

(Abg. Hagen Lorenz: Mit dem Unterschied, daß auch diejenigen eingesperrt wurden, die nichts begangen hatten!)

— Die Leute sind zuerst relativ anständig und menschlich behandelt worden.

(Widerspruch — Abg. Wimmer: Denken Sie an die Einzelzellen in Landsberg!)

— Das ist für den Anfang nicht richtig.

(Abg. Wimmer: Wenn ich selbst dabei war, muß ich es wohl wissen.)

— Das war schon in späterer Zeit. Zunächst haben sich die Dinge harmlos angesehen, wie es immer harmlos aussieht, wenn die Verwaltung in das Gebiet der Rechtssprechung eingreift, wenn sich der Mann der Verwaltung Rechte anmaßt, die in einer Demokratie nur dem unabhängigen Richter zukommen, der nur dem Gesetz und seinem Gewissen verantwortlich ist.

Sie werden mir entgegenhalten, daß die **Praxis** nach dieser Lösung schreit. Sie werden — das ist verständlich — aus diesen Gesichtspunkten der Praxis heraus dem Gesetz zustimmen. Ich habe im Ausschuß erklärt: So unangenehm das Gesetz als solches gefühlsmäßig erscheint, eine Annehmlichkeit hat es. Es löst mit einem Schlage die leidige Frage der **Immunität** der Abgeordneten bei Verkehrsdelikten kleinster Art. Man wird dem Abgeordneten in Zukunft sagen können: Bitte, zahle Deine 2 DM wie jeder andere, und die Sache ist erledigt.

(Bezold [FDP])

Sie werden mir auch einwenden: Es kann doch nichts passieren; denn der Staatsbürger ist ja nicht gezwungen, die Verwarnungsgebühr zu bezahlen. Es handelt sich um eine Art **Gentleman-Agreement** mit dem jeweiligen Schutzmann, von dem wir nur hoffen können, daß er sich auch als Gentleman benimmt. Der Staatsbürger kann sich auf den Standpunkt stellen: Ich lasse mich nicht verwarnen; bitte schreiben Sie mich auf, dann geht die Sache zum Strafrichter; ich lasse mich von niemandem als vom Richter bestrafen.

Aber alle diese praktischen Erwägungen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir mit diesem Gesetz den **Grundsatz der Gewaltenteilung** verwischen, der die **Basis der Demokratie** schlechthin darstellt.

Ich persönlich bin nicht imstande, dem Gesetz zuzustimmen. Ich werde mich der Stimme enthalten, weil die Abwägung zwischen Praxis und Notwendigkeit und diesen Grundsätzen so schwer ist, daß man sich nicht leicht auf einen der Standpunkte stellen kann. Niemand wird unglücklich sein, wenn das Gesetz angenommen wird; wir dürfen aber nicht etwa den Weg, den wir heute zu beschreiten beginnen, weitergehen, sonst kommen wir in die Zeit der Notverordnungen und aller jener Dinge, die wir noch recht unangenehm im Gedächtnis haben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich möchte nur zwei **Irrtümer** meines geschätzten Herrn Vorredners richtigstellen.

(Sehr gut!)

Der erste Irrtum besteht darin, daß er behauptet, vor 1933 habe es die **gebührenpflichtige Verwarnung nicht gegeben**. Ich weiß von einer mir damals sehr nahestehenden Persönlichkeit, daß sie wegen Wegwerfens eines Straßenbahnбилетts 2 Mark bestrafen mußte.

Zweitens hat der Herr Kollege Bezold behauptet, daß die **Nationalsozialisten am Anfang human gewesen** seien. Diese Behauptung stimmt nicht. Ich bitte dringend, sich beim Oberbürgermeister von Erlangen, Herrn Püschke, zu erkundigen, der im April 1933 im Konzentrationslager Dachau geschlagen wurde. Er kam in einem Zustand heraus, daß ich ihn am 29. April 1933 einem Mitglied der damaligen Bayerischen Volkspartei im Landtag in der Prannerstraße zeigen konnte: der ganze Rücken von oben bis unten, bis unter das Gesäß, eine einzige offene Wunde. So human waren damals die Nationalsozialisten!

(Abg. Bezold: Das war schon nicht mehr der Anfang! — Abg. Wimmer: Es kann nur jemand reden, der es mitgemacht hat.)

— Auch Herrn Senator Schießler bitte ich zu fragen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Lanzinger.

**Lanzinger (BP):** Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist nicht notwendig, für die Annahme dieses Gesetzes zu plädieren. Wie sehr die **Kommunalverwaltungen** auf die **Einnahmen**, die sie früher hatten, warten, wissen alle diejenigen, die heute in den Städten mit der Finanzverwaltung zu tun haben. Weil aus dem Gesetzentwurf nicht hervorgeht, wohin die Einnahmen fließen, möchte ich den Herrn Innenminister bitten, uns darüber aufzuklären, wohin denn die Gelder, die durch die kostenpflichtigen Verwarnungen hereinkommen, fließen.

(Abg. Bezold: Jetzt ist die Katze aus dem Sack!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort in der Reihenfolge der Redner dem Herrn Abgeordneten Franke.

**Dr. Franke (SPD):** Meine Damen und Herren! Ganz kurz: Der Herr Abgeordnete Bezold hat soeben „seine Seele gerettet“. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß die Demokratie auch nicht einmal im Anfangsstadium in Gefahr kommt. Denn in der **Schweiz** war es meiner Erinnerung nach schon vor 40 Jahren so — ich war damals als Kur-gast dort —: Wenn man zum Beispiel aus Versehen einem Schutzmann mit einem Schlitten auf verbotener Straße zwischen die Beine fuhr, holte er eine Quittung heraus, man zahlte ein Fränkli, und die ganze Sache war abgegolten. Ich stelle fest: Die Schweiz hat das vor 40, 50 Jahren schon gehabt, und ist heute noch eine gute Demokratie.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Meine Damen und Herren! Die **Demokratie ist nicht in Gefahr**, wenn einmal jemand erwischt wird und zahlt clam-heimlich seine 2 Mark, um auf diese Weise einen großen Schauprozeß zu vermeiden. Denken Sie doch bitte einmal daran: Ich war seinerzeit bei der Stadtverwaltung München. Als unsere Staatsregierung durch die Besatzungsmacht gezwungen wurde, das Gesetz aufzuheben, wonach eine gebührenpflichtige Verwarnung erhoben werden kann, waren wir in der größten Schwierigkeit. Es gibt ja nicht bloß auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei oder der Verkehrspolizei, sondern auf dem gesamten Gebiet der **Verwaltungspolizei** so viele Kleinigkeiten, die man dadurch regeln kann, daß man eine kleine Verwarnung zuschickt — ein paar Mark, die der Betreffende als Denkkettel bezahlt —, wodurch man Riesenbeschlüsse vermeiden kann. Denken Sie zum Beispiel nur daran: Es kommt die Feuerbeschau und stellt fest, daß das Blech vor dem Ofen nicht in Ordnung ist. Der Betreffende bekommt eine Verwarnung.

(Abg. Junker: Dafür nicht!)

— Bei allen Übertretungen! Da ist es gesund und gut, wenn man einen solchen **Denkkettel** bekommt und auf diese Weise ein richterliches Verfahren vermeidet. Wer es sich nicht bieten läßt, braucht nur zu sagen: Ich lasse es mir nicht gefallen, ich möchte einen Richterspruch.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Um einen Vergleich mit der Strafrechtspflege und Zivilrechtspflege zu ziehen: Was ist ein **Zahlungsbefehl**? Im Grunde nichts anderes, als eine Aufforderung an den Betreffenden, zu bezahlen. Wenn er bezahlt, wird das richterliche Verfahren vermieden. Was ist ein **Strafbefehl** im Grunde genommen? Auch nichts anderes als die Erklärung an den Betreffenden: Mein lieber Freund, bist du bereit, die Strafe hinzunehmen, oder nicht? Wer weiß, wie solche Straf- und Zahlungsbefehle vorbereitet werden, weiß ganz genau, daß es auf eine einfache Tatsachenbehauptung hinausgeht, die der andere akzeptiert oder nicht akzeptiert. Nach meiner Auffassung kann diese Vereinfachung dem Volk und ebenso der Verwaltung und den Gerichten nur nützen, damit sie von **Bagatellsachen** befreit werden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Wimmer.

**Wimmer (SPD):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zwei Auffassungen entgegnetreten. Ich glaube, ich habe den Herrn Kollegen Lanzinger recht verstanden, daß er zum Ausdruck brachte, die Gemeinden warten auf diese Einnahmen. Wenn man auf das warten müßte, wären wir schon längst bankrott. Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich die Frage im Bayerischen Landtag fürwahr nicht behandelt wissen.

(Zuruf: Wir wollen wissen, was mit dem Geld sein wird)

— Was mit dem **Geld** sein wird? Das wird wahrscheinlich, wie es früher auch war, in die **Kasse** fließen, in die die **normalen Einnahmen** einer Gemeindeverwaltung fließen.

(Abg. Junker: Gebühr!)

— Gebühren und Strafen.

(Zuruf: Das wollten wir ja wissen)

Also, wir warten nicht darauf, wir in München wenigstens schon gar nicht.

(Abg. Eberhard: Ihr habt es nicht nötig!)

Dann möchte ich der Auffassung des Kollegen Dr. Lacherbauer entgegnetreten. Es ist nach meinem Dafürhalten **nicht möglich, die gebührenpflichtige Verwarnung so weit auszudehnen**. Denn der Artikel 1 des Gesetzes sagt:

Die in Dienstkleidung im Außendienst verwendeten Beamten der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und der Stadt- und Gemeindepolizeien können aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn seine Schuld gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht.

Damit ist der Sinn des Gesetzes nach meinem Dafürhalten vollinhaltlich umschrieben. Wenn einer

vor seinem Ofen kein richtiges Ofenblech hat, hat die Feuerschutzpolizei nicht sofort das Recht, —

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— das kann erst auf dem ordentlichen Weg gemacht werden, Herr Kollege Lacherbauer, wenn der Betreffende zunächst bei einer Feuerbeschau gemahnt wurde, daß etwas fehlt.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Das kann möglich sein. Ich bin kein Jurist und kann es infolgedessen auch nicht juristisch so einkleiden wie vielleicht die gewiegten Juristen. Aber der Sinn des Gesetzes scheint mir dennoch richtig erfaßt zu sein.

Wir haben in München wiederholt, als uns die Besatzungsmacht verboten hatte, die gebührenpflichtige Verwarnung wieder einzuführen, Vorstöße unternommen, um wieder einigermaßen Ordnung herbeizuführen. Wir brauchen nicht in die Schweiz zu gehen. Gehen Sie in die **französisch besetzte Zone**! Als ich bei einer Städtebundtagung in Baden-Baden war, ist mein Chauffeur aufgehalten worden, weil er eine Straße verkehrt gefahren ist, und hat eine Mark zahlen müssen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Warst Du in der Spielbank? — Heiterkeit)

— Ja, Herr Kollege Baumgartner. Die haben wir am Abend nach der Tagung angeschaut. Wir haben diese seit hundert Jahren berühmte Spielbank angeschaut. Es waren zehn Spieltische da, aber es ist bloß an dreien gespielt worden. Die Jetons für 3 Mark waren die meisten, die zu 5 Mark schon ganz klein und von solchen zu 10 und 20 Mark hat man schon überhaupt nichts mehr gesehen. So haben wir es nach der Hauptausschußsitzung des Deutschen Städtetages zu Gesicht bekommen.

Ich glaube, das Gesetz kann nur dazu beitragen, daß die Menschen, die sich schwer an eine Ordnung halten wollen, wenn sie einmal drei- oder viermal die 2 Mark bezahlt haben, dann daran denken und im Interesse der Allgemeinheit richtiger handeln.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Gräßler.

**Gräßler (SPD):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Als der Herr Kollege Bezold das Podium betrat, glaubte ich, ein Mann der Justizverwaltung macht nun einmal seinem Herzen Luft über eine Tatsache, die mir einige Bürger meiner Stadt bei einem Besuch des Fürther Gerichts vorgetragen haben. Ich habe mich dort über langsames Arbeiten, über Verzögerungen in juristischen Fragen beschwert. Die Leute haben mich himmelhoch beschworen, im Landtag doch dafür einzutreten, daß sie endlich einmal von diesem **Papierkrieg der kleinen Anzeigen** befreit werden, die man auch mit gebührenpflichtigen Verwarnungen erledigen könnte. Ich glaube, Herr Kollege Bezold, eine **Gefahr für die Demokratie** wird dies **nicht** sein. Ich wäre der erste, der sich mit dem Kollegen Bezold auf den Plan stellte, wenn die Demokratie dadurch in Gefahr geriete.

(Abg. Bezold: Das ist Geist in der Flasche!)

(Gräßler [SPD])

Ich erblicke aber eine größere Gefahr für die Demokratie in der Verstopfung der Justizmaschine gerade durch den vielen Kleinkram. Ich wünschte, daß der Herr Justizminister einmal zu dem Punkt Stellung nimmt. Eine einzige gebührenpflichtige Verwarnung — —

(Zuruf)

— Herr Kollege, da würde ich Sie als Hausarzt empfehlen.

Ich glaube, mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung wird eine Unmasse von Arbeit erspart, die dem Steuerzahler doch nur Geld kostet. Bedenken Sie: Die Anzeige, der Bericht der Beamten an die Staatsanwaltschaft, von der Staatsanwaltschaft an das Gericht, der Mann erhebt Einspruch zur Rückäußerung!

(Abg. Dr. Haas: Einspruch kann er immer erheben)

Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie man sich als Mann der Justiz, der Verwaltungsvereinfachung predigt, gegen diese Maßnahme stellen kann. Ich sehe sie nur von dem Standpunkt aus, daß **Geld gespart** wird. Die Demokratie kommt nicht in Gefahr.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern zu der Anfrage, die an ihn gestellt wurde.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Es ist die Frage aufgeworfen worden, in **welche Kassen** das Geld zu fließen hat, das durch die gebührenpflichtigen Verwarnungen vereinnahmt werden soll. Ich mache aufmerksam auf Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs. Dort heißt es, daß insbesondere Bestimmungen über die Vereinnahmung und Abrechnung der Verwarnungsgebühren vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlassen werden. Ein beteiligtes Staatsministerium ist dabei selbstverständlich das Staatsministerium der Finanzen. Dieses Ministerium ist natürlich überall beteiligt, wo es sich um Einnahmen für den Staat oder auch für die Gemeinden

(Abg. Junker: Gerade nicht!)

handelt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, aus einem sehr einfachen Grunde, weil man das Fell des Bären nicht verteilen wollte, bevor dieser Bär, nämlich der Gesetzentwurf, erlegt ist, das heißt bevor er Gesetzeskraft erlangt hat.

Ich stelle mir vor, daß aus dem Artikel 1 ohne weiteres geschlossen werden kann, wohin diese Verwarnungsgebühren fließen werden. Dort ist nämlich einerseits die Rede von Beamten der Landpolizei und der Grenzpolizei, also von staatlicher Polizei. Es ist ganz klar, daß die von ihr erhobenen Gebühren dem Staate zufallen müssen. Andererseits ist dann die Rede von der Stadt- und von der Gemeindepolizei, und da bin ich der Meinung, daß diejenigen Verwarnungsgebühren, die von der

Stadt- und Gemeindepolizei mit saurem Schweiß verdient werden,

(Heiterkeit)

den betreffenden Gemeinden zufallen sollen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort hat weiter erbeten der Herr Staatsminister der Justiz.

**Dr. Müller, Staatsminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Ich werde mich nicht mit den Verstopfungen befassen, weil ich mich sonst vielleicht mit unparlamentarischen Körperteilen beschäftigen müßte.

(Heiterkeit)

Mein Ministerium vertritt die Auffassung, daß der jetzige Entwurf **den Belangen der Justiz entspricht** und daß vom Standpunkt der Justiz aus keine Einwendungen dagegen zu erheben sind. Der Entwurf deckt sich in den entscheidenden Bestimmungen auch weitgehend mit den Bestimmungen der Entwürfe zu einem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten und zu dem Bundesgesetz zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr. Auch für den Fall, daß bei Verwarnungen Bundesrecht und Landesrecht nebeneinander angewandt werden müßten, würden sich mithin wohl keine besonderen Schwierigkeiten ergeben.

Ausdrücklich hat mein Ministerium noch dazu bemerkt: Es besteht **größtes Interesse an dem beschleunigten Inkrafttreten** des Gesetzes.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. — Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Abgabe einer Erklärung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Prittwitz und Gaffron.

**Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU):** Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter war so freundlich, die Stellungnahme bekanntzugeben, die ich im Ausschuß eingenommen habe. Ich brauche sie nicht zu wiederholen. Ich lege Wert auf die Feststellung, daß ich ganz einverstanden bin mit der polizeilichen gebührenpflichtigen Verwarnung in Verkehrsangelegenheiten, daß ich aber die Ausdehnung auf alle Übertretungen für nicht notwendig und für bedenklich halte.

(Sehr gut! links)

Ich werde mich daher der Stimme enthalten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die Abstimmung ein. Soweit nichts Besonderes bemerkt wird, liegt ihr der Wortlaut des Gesetzentwurfs auf Beilage 2063 zugrunde.

Ich rufe auf den Artikel 1. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, den Absatz 2 unter Änderung des Regierungsentwurfs wie folgt zu fassen:

Die Verwarnung ist nur rechtswirksam, wenn der Täter mit ihr einverstanden ist und die Gebühr unverzüglich zahlt. Hierüber sowie über die Strafbarkeit seines Verhaltens ist der Täter in geeigneter Form zu belehren.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Die Absätze 1, 3, 4 und 5 lauten nach dem Regierungsentwurf, der im Ausschuß nicht verändert worden ist, folgendermaßen:

(1) Die in Dienstkleidung im Außendienst verwendeten Beamten der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und der Stadt- und Gemeindepolizeien können aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn seine Schuld gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Polizeibeamten sind befugt, die Verwarnungsgebühr an Ort und Stelle einzuheben.

(4) Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Die Verwarnungsgebühr beträgt 2 DM. Zuschläge werden nicht erhoben.

Wenn nichts anderes verlangt wird, stimmen wir über den ganzen Artikel 1 in einem ab. — Es wird so verfahren.

Wer dem Artikel 1 in der verlesenen Fassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen und bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist Artikel 1 angenommen.

Wir stimmen ab über Artikel 2. Er lautet:

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere Bestimmungen über die Vereinnahmung und Abrechnung der Verwarnungsgebühren.

Wer dem Artikel 2 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist der Artikel angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Er lautet:

Artikel 4 des Gesetzes Nr. 12 über die Aufhebung des Polizeistrafverfügungsgesetzes vom 28. Januar 1946 (GVBl. S. 54) wird aufgehoben.

Wer dem Artikel 3 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegen-

probe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 4 enthält wieder die Dringlichkeitserklärung. Ich schlage vor, auch bei diesem Gesetz darauf zu verzichten. — Das Haus ist damit einverstanden. Artikel 4 lautet somit:

Das Gesetz tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Wer dieser Fassung des Artikels 4 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist Artikel 4 in dieser Fassung angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —. Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel in der Fassung der ersten Lesung auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, diese in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platze zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung gefunden hat.

Damit ist die Beratung dieses Gegenstandes abgeschlossen.

Ich schlage vor, die Sitzung jetzt abzubrechen und morgen früh um 9 Uhr wieder zu eröffnen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 48 Minuten)